

Konsequenzen des Mindestlohns für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft: Hypothesen und Datenlage

Claudia Kriehn

Thünen Working Paper 37

Dr. Claudia Kriehn
Thünen-Institut für Ländliche Räume
Bundesallee 50
38116 Braunschweig
Germany

Telefon: 0531 596-5510
Fax: 0531 596-5599
E-Mail: claudia.kriehn@ti.bund.de

Thünen Working Paper 37

Braunschweig/Germany, Dezember 2014

Zusammenfassung

Zum 01. Januar 2015 wird in Deutschland flächendeckend ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Stunde eingeführt. In der Landwirtschaft verdienen vergleichsweise viele Beschäftigte weniger als den Mindestlohn, so dass mit Anpassungsreaktionen landwirtschaftlicher Betriebe gerechnet werden muss. In diesem Working Paper werden diesbezüglich mögliche Arbeitshypothesen formuliert, und aktuell für die Forschung zugängliche Datensätze werden auf ihre Eignung für entsprechende quantitative Wirkungsanalysen geprüft. Die meisten Mikrodatensätze, deren Evaluationspotenzial in Bezug auf hinreichend große Branchen positiv bewertet werden kann, lassen sich aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht für Analysen zur Landwirtschaft verwenden. Grundsätzlich kommen die Ergebnisse der Testbetriebsbuchführung (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) für Mindestlohnstudien in Frage, sie erlauben jedoch keine genaue Identifikation der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe. Insgesamt sind die Möglichkeiten der quantitativen Wirkungsanalyse im Bereich Landwirtschaft begrenzt. In zukünftigen Mindestlohnstudien wird es daher notwendig sein, qualitative Methoden einzusetzen.

JEL: J38, J43

Schlüsselwörter: Landwirtschaft, Mindestlohn

Summary

On January 1, 2015 Germany will introduce a universal minimum wage of € 8.50 per hour. In agriculture, a comparatively large number of employees earn less than the minimum wage, so that farmers will have to react to the new statutory wage base. Corresponding working hypotheses are formulated and the suitability of existing datasets for evaluation of the minimum wage is explored in this working paper. Most micro-data that might prove satisfactory for evaluation in larger sectors is not suited for agriculture-related analyses due to small sample sizes. Farm accountancy data (Federal Ministry of Food and Agriculture) is, in principle, an appropriate data source but does not provide all information necessary to identify those farms that are affected by the minimum wage. All in all, quantitative analysis of minimum wage effects in agriculture is rather limited so that qualitative methods will be an essential component in future minimum wage studies.

JEL: J38, J43

Keywords: agriculture, minimum wage

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung/Summary	i
Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einleitung	1
2 Grundlagen	5
2.1 Begriffsklärung	5
2.2 Das Mindestlohngesetz	7
2.3 Empirische Mindestlohnforschung in Deutschland	8
3 Hypothesen zu den Auswirkungen eines Mindestlohns in der Landwirtschaft	13
3.1 Volkswirtschaftstheoretisch basierte Hypothesen	13
3.2 Erwartungen agrarpolitischer Akteure	14
3.2.1 Befürworter des Mindestlohns	14
3.2.2 Gegner des Mindestlohns	16
3.3 Erfahrungen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen in Deutschland	18
3.4 Zusammenfassende Übersicht über mögliche Arbeitshypothesen	24
4 Thematisch relevante Datenquellen	27
4.1 Aggregierte Daten	28
4.1.1 Beschäftigungs- und Entgeltstatistik	29
4.1.2 Aggregierte Ergebnisse der Landwirtschaftszählung	33
4.1.3 Aggregierte Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung	34
4.1.4 Verdiensterhebung in der Landwirtschaft	36
4.1.5 Tarifarchiv und Tarifdatenbank	39
4.2 Daten auf Betriebs-/Unternehmensebene	40
4.2.1 Umsatzsteuerstatistik	41
4.2.2 AFiD-Panel Agrarstruktur	42
4.2.3 Buchführung der Testbetriebe in der Landwirtschaft	42
4.3 Individualdaten	46
5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	49
Literaturverzeichnis	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nationale Mindestlöhne in der EU (in Euro pro Stunde) – Stand: Januar 2014	1
Abbildung 2: Mindestlöhne in der EU in Prozent der nationalen Medianlöhne für Vollzeitbeschäftigte – Stand: Januar 2014	2
Abbildung 3: Interquartilsabstand und Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte nach Wirtschaftsabschnitten (Stichtag: 31.12.2013) – sv-pflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) in Deutschland	32
Abbildung 4: Interquartilsabstand und Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte nach Geschlecht und Wirtschaftsabschnitten (Stichtag: 31.12.2013) – sv-pflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) in Deutschland	33
Abbildung 5: Arbeitsleistung (AK-E) in der Landwirtschaft differenziert nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (ha) – März 2012 bis Februar 2013	35
Abbildung 6: Arbeitsleistung (AK-E) in der Landwirtschaft differenziert nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung – März 2012 bis Februar 2013	36
Abbildung 7: Boxplots der geschätzten durchschnittlichen Bruttostundenlöhne familienfremder Lohnarbeitskräfte (ohne Auszubildende) in den Testbetrieben, Wirtschaftsjahr 2012/2013	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gruppen und Klassen der Landwirtschaft in der WZ 2008 und ihre relative Bedeutung gemessen am Umsatz (ohne Umsatzsteuer), Jahr: 2012	6
Tabelle 2:	Tariflicher Mindestlohn für Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau ab 01.01.2015	8
Tabelle 3:	Mindestlöhne in Deutschland (Stand: 01. Mai 2014)	19
Tabelle 4:	Auswirkungen branchenspezifischer Mindestlöhne in Deutschland	21
Tabelle 5:	Hypothesen zu den Auswirkungen des Mindestlohns	24
Tabelle 6:	Evaluationspotenzial aggregierter Daten nach Einschätzung von Berge et al. (2014)	28
Tabelle 7:	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Wirtschaftsabteilung Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten nach Wirtschaftsgruppen (Stichtag: 31.12.2013)	30
Tabelle 9:	Durchschnittliche Bruttoverdienste in Euro pro Stunde der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (Jahr 2010)	37
Tabelle 10:	Durchschnittliche Bruttoverdienste unter 8,50 Euro pro Stunde der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (Jahr 2010)	38
Tabelle 11:	Tarifliche Grundvergütungen in der Landwirtschaft, Gewerkschaft IG Bau (Bruttolohn pro Stunde in Euro, Stand: Dezember 2013)	39
Tabelle 12:	Tariflöhne in der Landwirtschaft 2012/2013 (in Euro pro Stunde)	40
Tabelle 13:	Evaluationspotenzial von Daten auf Betriebs-/Unternehmensebene nach Einschätzung von Berge et al. (2014)	41
Tabelle 14:	Anzahl der Testbetriebe, differenziert nach Anzahl der familienfremden Lohnarbeitskräfte (in AK) ohne Auszubildende, Wirtschaftsjahr 2012/2013	44
Tabelle 15:	Familienfremde Lohnarbeitskräfte (in AK) in den einzelnen Tätigkeitsbereichen, Wirtschaftsjahr 2012/2013	44
Tabelle 16:	Evaluationspotenzial von Individualdaten nach Einschätzung von Berge et al. (2014)	47

Abkürzungsverzeichnis

A

AbL	Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft
Abt.	Abteilung
AentG	Arbeitnehmerentsendegesetz
AFiD	Amtliche Firmendaten für Deutschland
AgA	Arbeitsgemeinschaft gärtnerischer Arbeitgeberverbände
AgE	Agra-Europe
AK	Arbeitskräfte
AK-E	Arbeitskräfte-Einheit
AN	Arbeitnehmer

B

BA	Bundesagentur für Arbeit
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BHP	Betriebs-Historik-Panel
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BOG	Bundesausschuss Obst und Gemüse
BOGK	Bundesverband der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie
BT	Bundestag
BWV	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd

C

CDU	Christlich Demokratische Union
COPSOQ	Copenhagen Psychological Questionnaire
CSU	Christlich-Soziale Union

D

D	Deutschland
DBV	Deutscher Bauernverband
d. h.	das heißt
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

E

et al.	et alias
etc.	et cetera
EU	Europäische Union

F

FDP	Freie Demokratische Partei
FDZ	Forschungsdatenzentrum

G

GLFA	Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände
------	---

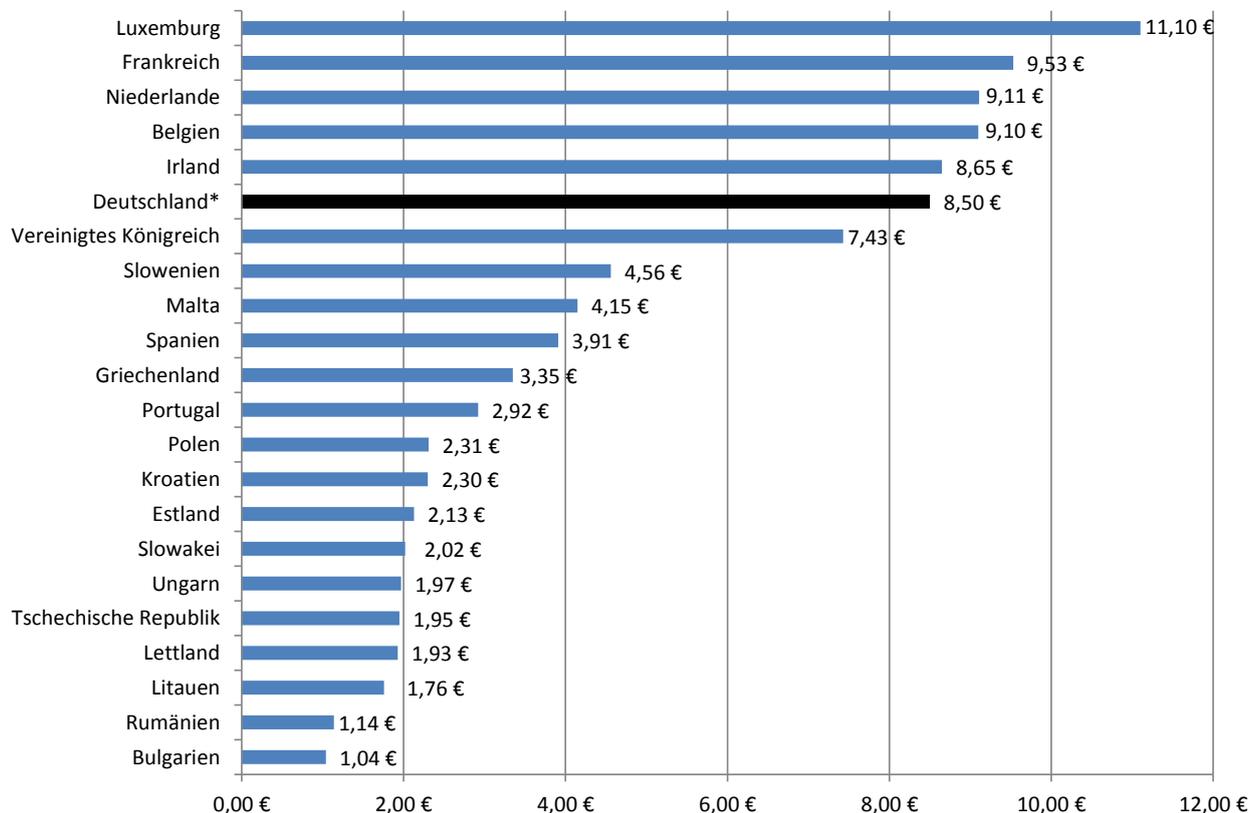
I	
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IAQ	Institut Arbeit und Qualifikation
IAW	Institut für angewandte Wirtschaftsforschung
IEB	Integrierte Erwerbsbiografien
IG BAU	Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
M	
MiLoG	Mindestlohngesetz
N	
nAK	nicht-entlohnte Arbeitskräfte
PASS	Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung
S	
SIAB	Stichprobe der Integrierten Arbeitsmarktbiografien
s. o.	siehe oben
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
sog.	sogenannte
SoVD	Sozialverband Deutschland
sv-	sozialversicherungspflichtig
U	
u. a.	und andere
URS	Unternehmensregister - System 95
V	
VSW	Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft
W	
WSI	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut
WZ	Klassifikation der Wirtschaftszweige
Z	
z. B.	zum Beispiel
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

1 Einleitung

Am 03. Juli 2014 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) verabschiedet, das die Einführung eines universellen Mindestlohns in Höhe von brutto 8,50 Euro pro Stunde zum 01. Januar 2015 vorsieht. Der Gesetzesbeschluss wurde am 11. Juli 2014 vom Bundesrat gebilligt. Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS 2014: 5) werden in Folge des Mindestlohns die Löhne von rund 3,7 Millionen Beschäftigten im Niedriglohnssektor in Deutschland steigen.

Absolut betrachtet erscheint der deutsche Mindestlohn im Vergleich zu den bereits bestehenden Mindestlöhnen in der Europäischen Union (EU) und hier insbesondere in den osteuropäischen Mitgliedsländern eher hoch (Abbildung 1).

Abbildung 1: Nationale Mindestlöhne in der EU (in Euro pro Stunde) – Stand: Januar 2014



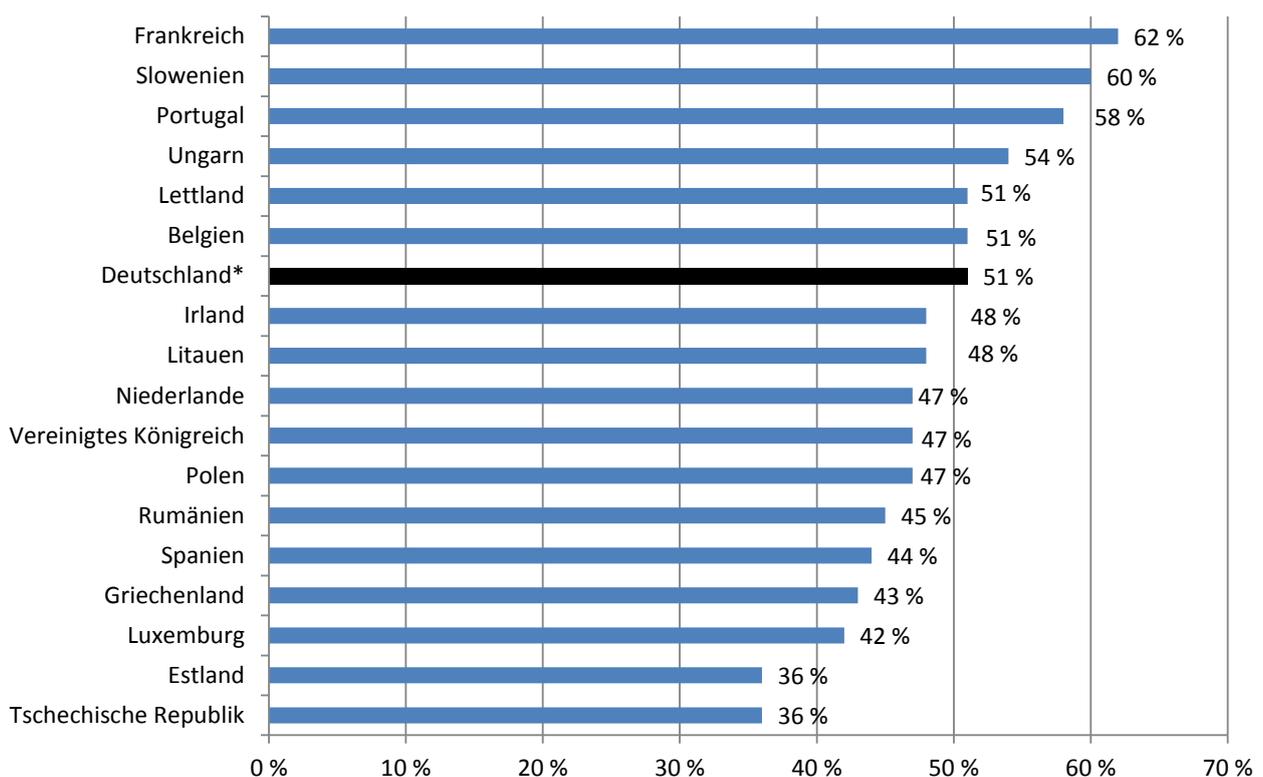
Umrechnung in Euro zum Jahresdurchschnittskurs 2014.

* ab 01.01.2015

Quelle: Schulten (2014: 7).

Wird das jeweilige nationale Lohngefüge durch Verwendung des Kaitz-Index berücksichtigt, der die Mindestlöhne in Bezug zum jeweiligen Medianverdienst¹ setzt, relativiert sich diese Aussage. Wäre ein Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde im Jahr 2012 eingeführt worden, dann hätte er bei 51 Prozent des Medianlohns für Vollzeitbeschäftigte gelegen (Abbildung 2). Nach Einschätzung von Bosch (2014: 67) ist der deutsche Mindestlohn damit - ebenso wie in den meisten anderen Staaten der Europäischen Union (EU) - „auf mittelfristige Sicht sehr vorsichtig angesetzt“.

Abbildung 2: Mindestlöhne in der EU in Prozent der nationalen Medianlöhne für Vollzeitbeschäftigte – Stand: Januar 2014



Anmerkung: Für Bulgarien, Kroatien, Malta und Slowenien war eine Berechnung des Medianlohns nicht möglich.

Umrechnung in Euro zum Jahresdurchschnittskurs 2014.

* ab 01.01.2015

Quelle: Schulten (2014: 8).

Es ist unklar, welche Auswirkungen der Mindestlohn für die Betriebe und Beschäftigten in der Landwirtschaft in Deutschland haben wird. Agrarpolitische Akteure diskutieren sehr kontrovers über die Chancen und Risiken des Mindestlohns. Aus der ökonomischen Theorie lassen sich keine eindeutigen Aussagen ableiten. Und empirische Untersuchungen der Effekte von in Deutschland

¹ Der Median ist ein Mittelwert für Verteilungen. Er teilt einen Datensatz in zwei Hälften, so dass die Werte der einen Hälfte kleiner oder gleich dem Medianwert und die Werte der anderen Hälfte größer oder gleich dem Medianwert sind.

bereits bestehenden branchenspezifischen Mindestlöhnen liefern keine eindeutigen Befunde. Zudem lassen sich Aussagen zu anderen Branchen kaum auf die deutsche Landwirtschaft übertragen. Bisher wurde meines Wissens kein Versuch unternommen, sich empirisch mit den möglichen Folgen für die Landwirtschaft auseinanderzusetzen.

Aussagekräftige Mindestlohnstudien für die Landwirtschaft setzen die Existenz von Daten voraus, die die Ableitung entsprechend robuster Ergebnisse erlauben. In diesem Arbeitsbericht wird in Vorbereitung auf mögliche spätere Mindestlohnstudien geprüft, welches Potenzial aktuell verfügbare Datensätze haben, sich empirisch mit den Folgen des Mindestlohns in der Landwirtschaft auseinanderzusetzen.

Hierzu werden zunächst in Kapitel 2 die Begriffe Landwirtschaft und Lohn erläutert (Abschnitt 2.1), der neue rechtliche Rahmen beschrieben (Abschnitt 2.2) und der Stand der empirischen Mindestlohnforschung in Deutschland knapp umrissen (Abschnitt 2.3). Anschließend werden in Kapitel 3 mögliche Arbeitshypothesen formuliert. Hierfür werden wirtschaftstheoretische Überlegungen (Abschnitt 3.1), politische Statements (Abschnitt 3.2) und empirische Ergebnisse für branchenspezifische Mindestlöhne in Deutschland (Abschnitt 3.3) herangezogen. Thematisch relevante Datensätze werden in Kapitel 4 dahingehend überprüft, inwieweit sie sich für die Überprüfung der in Kapitel 3 formulierten Hypothesen eignen. Bei einem Großteil der betrachteten Datenquellen kann auf die Ergebnisse im Methodenreport von Berge et al. (2014) verwiesen werden. In Anlehnung an diesen Methodenreport erfolgt die Darstellung geordnet nach aggregierten Daten (Abschnitt 4.1), Daten auf Betriebs- bzw. Unternehmensebene (Abschnitt 4.2) und Individualdaten (Abschnitt 4.3). Abschließend werden in Kapitel 5 die Möglichkeiten der empirischen Mindestlohnforschung bezogen auf die Landwirtschaft zusammenfassend eingeschätzt.

2 Grundlagen

2.1 Begriffsklärung

Landwirtschaft in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

In den in diesem Bericht betrachteten Datensätzen wird für branchenspezifische Aussagen in der Regel die WZ 2008 zugrunde gelegt. Sie gliedert sich formal in Abschnitte, Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen. Viele Informationen werden differenziert nach Wirtschaftsabschnitten oder -abteilungen dargestellt. Der WZ 2008 folgend umfasst der Begriff Landwirtschaft die Wirtschaftsgruppen 01.1 bis 01.6 der Wirtschaftsabteilung Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, die zum Wirtschaftsabschnitt Land-, Forstwirtschaft und Fischerei gehören (Tabelle 1). Damit zählt auch der Garten- und Weinbau abgesehen vom Dienstleistungsgartenbau zur Landwirtschaft.²

Eine Branche (auch: Wirtschaftszweig) ist eine Zusammenfassung von Wirtschaftsgruppen, deren Unternehmen bzw. Betriebe sich in der Art ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ähneln. Welche Unternehmen bzw. Betriebe zu einer Branche gezählt werden, ist nicht eindeutig; die Zuordnung kann je nach Region und Zeitpunkt unterschiedlich sein.

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die auf Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse produziert (Statistisches Bundesamt 2013: 3).

Löhne

Das Arbeitsentgelt eines Arbeitnehmers wird unabhängig von seinem beruflichen Status im Folgenden als Lohn bezeichnet. Es wird damit nicht zwischen Löhnen (für Arbeiter) und Gehältern (für Angestellte) unterschieden.³ Was genau als Berechnungsgrundlage für den Lohn und damit auch für den Mindestlohn dient, ist in den für diesen Bericht verwendeten Quellen nicht immer eindeutig dargestellt. Für weitergehende Mindestlohnstudien wird es notwendig sein, den Begriff genauer zu definieren.

Eine mögliche Berechnungsgrundlage für den Lohn ist der Bruttoverdienst, der auch als effektiver Lohn bezeichnet werden kann. Dieser umfasst den regelmäßigen steuerpflichtigen Arbeitslohn einschließlich unregelmäßiger Sonderzahlungen, steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit, steuer-

² Der Dienstleistungsgartenbau ist in der WZ 2008 dem Wirtschaftsabschnitt Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen zugeordnet.

³ Die deutsche Rentenversicherung verzichtet auf diese Differenzierung seit dem Jahr 2005. Seitdem werden statt Lohn- und Gehaltstarifverträgen vermehrt Entgelttarifverträge abgeschlossen (Statistisches Bundesamt 2009: 3).

freie Beiträge des Arbeitgebers für seine Beschäftigten im Rahmen der Entgeltumwandlung, steuerfreie Essenzuschüsse u. a. (siehe Statistisches Bundesamt 2010b: 10). Die Grundvergütung entspricht dem Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen.

Tabelle 1: Gruppen und Klassen der Landwirtschaft in der WZ 2008 und ihre relative Bedeutung gemessen am Umsatz (ohne Umsatzsteuer), Jahr: 2012

WZ 2008	Gliederungs-ebene	Bezeichnung	Umsatz (Tsd. Euro)	Anteil am Umsatz in Abt. A 01 (%)
A 01	Abschnitt Abteilung	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	35.910.661	100,00
01.1	Gruppe	Anbau einjähriger Pflanzen	5.674.471	15,80
01.11	Klasse	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten	4.728.863	13,17
01.12	Klasse	Anbau von Reis	*	*
01.13	Klasse	Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen	753.474	2,10
01.14	Klasse	Anbau von Zuckerrohr	*	*
01.15	Klasse	Anbau von Tabak	*	*
01.16	Klasse	Anbau von Faserpflanzen	*	*
01.19	Klasse	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen	189.459	0,53
01.2	Gruppe	Anbau mehrjähriger Pflanzen	1.844.033	5,14
01.21	Klasse	Anbau von Wein- und Tafeltrauben	1.453.149	4,05
01.22	Klasse	Anbau von tropischen und subtropischen Früchten	222	0,00
01.23	Klasse	Anbau von Zitrusfrüchten	237	0,00
01.24	Klasse	Anbau von Kern- und Steinobst	236.023	0,66
01.25	Klasse	Anbau von sonstigem Obst und Nüssen	43.781	0,12
01.26	Klasse	Anbau von ölhaltigen Früchten	*	*
01.27	Klasse	Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken	620	0,00
01.28	Klasse	Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke	6.504	0,02
01.29	Klasse	Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen	95.644	0,27
01.3	Gruppe	Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu	1.056.019	2,94
01.4	Gruppe	Tierhaltung	9.967.954	27,76
01.41	Klasse	Haltung von Milchkühen	1.477.612	4,11
01.42	Klasse	Haltung von anderen Rindern	202.433	0,56
01.43	Klasse	Haltung von Pferden und Eseln	294.407	0,82
01.44	Klasse	Haltung von Kamelen	*	*
01.45	Klasse	Haltung von Schafen und Ziegen	*	*
01.46	Klasse	Haltung von Schweinen	2.971.700	8,28
01.47	Klasse	Haltung von Geflügel	4.167.169	11,60
01.49	Klasse	Sonstige Tierhaltung	691.946	1,93
01.5	Gruppe	Gemischte Landwirtschaft	12.596.772	35,08
01.6	Gruppe	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	4.768.585	13,28
01.61	Klasse	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau	2.374.291	6,61
01.62	Klasse	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung	1.210.568	3,37
01.63	Klasse	Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung	70.636	0,20
01.64	Klasse	Saatgutaufbereitung	1.113.090	3,10
01.7	Gruppe	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	2.827	0,01

* Entweder für Deutschland nicht relevant oder zwecks Wahrung des Steuergeheimnisses nicht angegeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2008, 2014b: 4).

2.2 Das Mindestlohngesetz

Artikel 1 des Tarifautonomiestärkungsgesetzes⁴ enthält das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG). Im MiLoG ist festgelegt, dass in Deutschland ab dem 01. Januar 2015 flächendeckend ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von brutto 8,50 Euro pro Stunde gilt. Der Mindestlohn wird zum 01. Januar 2017 und danach alle zwei Jahre angepasst. Über die Höhe der Anpassung soll eine Mindestlohnkommission bestehend aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bestimmen (BMAS 2014).

Der Mindestlohn wird für alle Branchen und für alle Arbeitnehmer außer

- Praktikanten und Praktikantinnen, die im Rahmen ihrer Ausbildung ein Pflichtpraktikum absolvieren, an einer sog. Einstiegsqualifizierung teilnehmen oder ein maximal dreimonatiges Praktikum zur Orientierung für eine Berufs- oder Hochschulausbildung bzw. ausbildungsbegleitend leisten,
- Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Auszubildende,
- Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung,
- ehrenamtlich Tätige

gelten (MiLoG § 22). Der Mindestlohn muss von allen in- und ausländischen Arbeitgebern, die Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen, gezahlt werden. Auch bei Stücklöhnen und Akkordlöhnen müssen die Betriebe zukünftig sicherstellen, dass die Beschäftigten für jede gearbeitete Stunde umgerechnet mindestens 8,50 Euro pro Stunde erhalten (BMAS 2014: 8).

Das MiLoG enthält eine Übergangsregelung, die es den Tarifvertragsparteien ermöglicht, allgemein verbindliche Tariflöhne zu vereinbaren, die bis Ende 2016 unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen dürfen (MiLoG § 24). Die Übergangsregelung findet in der Landwirtschaft Anwendung. Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), der Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) und die Arbeitsgemeinschaft gärtnerischer Arbeitgeberverbände (AgA) einigten sich am 03. Juli 2014 auf einen tariflichen Mindestlohn. Sie verständigten sich darauf, die unterste Lohngruppe, der auch die Saisonarbeiter zugeordnet werden, stufenweise an den gesetzlichen Mindestlohn heranzuführen (IG BAU 2014; siehe Tabelle 2).

⁴ Siehe die Fassung vom 11. August 2014, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 39.

Tabelle 2: Tariflicher Mindestlohn für Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau ab 01.01.2015

Gültig ab	Mindestlohn in Euro	
	West	Ost
01. Januar 2015	7,40	7,20
01. Januar 2016	8,00	7,90
	Bundeseinheitlich	
01. Januar 2017	8,60	
01. November 2017	9,10	

Quelle: IG Bau (2014).

Landwirtschaftlichen Betrieben wird der Einstieg in den Mindestlohn außerdem durch flankierende Regelungen für Saisonarbeitskräfte erleichtert. Erstens wurde zunächst befristet auf vier Jahre die Grenze für die sozialabgabenfreie kurzfristige Beschäftigung von 50 auf 70 Tage angehoben (BMAS 2014: 8). Zweitens können Ausgaben für Kost und Logis bei tariflichen Löhnen und dem Mindestlohn angerechnet werden. Drittens sind Arbeitgeber bei „nicht stimmigen ausländischen Sozialversicherungserklärungen“ von der Haftung freigestellt (AgE 28/14: 34).

2.3 Empirische Mindestlohnforschung in Deutschland

Bei der empirischen Mindestlohnforschung handelt es sich hierzulande um ein sehr junges Forschungsgebiet, und bis heute gibt es nur wenige Studien, die sich mit Mindestlöhnen in Deutschland auseinandersetzen. Mit dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) wurde 1996 erstmals in Deutschland die Möglichkeit geschaffen, Mindestlöhne auf der Basis allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge festzulegen. Im Jahr 1997 wurden für das Bauhauptgewerbe und einzelne Bereiche des Baunebengewerbes Mindestlöhne festgelegt (Bosch, Weinkopf 2012: 21). Im Jahr 2007 beschloss die Große Koalition die Möglichkeit der Ausdehnung des AEntG auf weitere Branchen (Bosch, Weinkopf 2009: 3). Mindestlöhne sind damit in Deutschland ein relativ neues lohnpolitisches Phänomen, und entsprechend kann nicht auf eine lange Tradition der empirischen Mindestlohnforschung in Deutschland zurückgeblickt werden. Branchenspezifische Ex-post-Analysen liegen vereinzelt erst seit 2007 vor. Hinzu kommen Versuche, mögliche Effekte ex ante abzuschätzen.

Die „Neue Mindestlohnforschung“ und die Notwendigkeit empirischer Mindestlohnforschung

Lange wurde die empirische Mindestlohnforschung weltweit durch den neoklassischen Ansatz geprägt. Die Mehrzahl der Ökonomen war davon überzeugt, dass der durch einen Mindestlohn verursachte Lohnanstieg zu einem Beschäftigungsrückgang führte.⁵ Doch spätestens seit Mitte der 1990er Jahre wurde diese Aussage zunehmend angezweifelt. Dominierten bis dahin Zeitrei-

⁵ Card und Krueger (1995, S. 1) zufolge ergaben Befragungen von Ökonomen in den 1970er und 1980er Jahren, dass mehr als 90 Prozent der Befragten dieser Aussage zustimmten.

henanalysen auf der Grundlage aggregierter Daten die empirische Forschung, legten Card und Krueger (1994) mit ihrer Analyse des Mindestlohns in der Fast-Food-Branche in New Jersey den Grundstein für die „*Neue Mindestlohnforschung*“ (Schmitt 2013: 3), deren Ergebnisse zunehmend der Neoklassik widersprachen.

Der Ansatz von Card und Krueger ist quasi-experimentell und die Grundidee einfach. Für die klar abgrenzbare Fast-Food-Branche betrachten die Autoren einen Bundesstaat mit Mindestlohn (New Jersey) und als Kontrollregion einen Bundesstaat ohne Mindestlohn (Pennsylvania) sowie einen Zeitpunkt vor Einführung des Mindestlohns und einen Zeitpunkt danach. Auf betrieblicher Ebene wird dann das durchschnittliche Beschäftigungswachstum in diesem Zeitraum verglichen. Bachmann et al. (2008: 19) sehen den größten Verdienst der Autoren darin, mit dieser Vorgehensweise „*die empirische Analyse auf ein Niveau zu heben, das vom Korsett rigider modelltheoretischer Vorstellungen befreit ist. Studien in dieser Tradition sind ergebnisoffen und besitzen bei solider Durchführung eine große Chance, die tatsächliche Wirkung des Mindestlohns sehr gut anzunähern.*“

Diese und spätere Untersuchungen mit ähnlichem Studiendesign lieferten keine eindeutige Evidenz für negative Beschäftigungseffekte eines Mindestlohns.⁶ Daher sowie infolge zunehmender Zweifel an der neoklassischen Annahme vollkommener Konkurrenz auf den Arbeitsmärkten besteht heute weitgehend Konsens darüber, dass theoretische Ansätze keine eindeutigen Aussagen über gesamtwirtschaftliche sowie branchenspezifische Auswirkungen eines Mindestlohns liefern können. Folglich sind empirische Studien unverzichtbar, wenn man zu belastbaren Ergebnissen kommen möchte. Und nach wie vor liefern Card und Krueger (1994) weltweit hierfür die methodische Grundlage.

Es ist nicht möglich, aus der Vielzahl der vor allem für die USA und das Vereinigte Königreich existierenden Mindestlohnstudien belastbare Aussagen über die Effekte der Einführung eines Mindestlohns in Deutschland abzuleiten. Studien im Design von Card und Krueger überzeugen zwar durch eine hohe interne Validität, aber eine Übertragung von Ergebnissen auf andere Branchen und/oder Länder ist nicht sinnvoll (Bachmann et al. 2008: 19-21). Es bedarf speziell auf die deutschen Verhältnisse und auf die in Deutschland verfügbaren Daten zugeschnittener Mindestlohnstudien, um hierzulande etwas über Mindestlohneffekte aussagen zu können.

Ex-post-Analysen branchenspezifischer Mindestlöhne

König und Möller (2007) waren zu ihrer eigenen Verwunderung die ersten Wissenschaftler, die sich empirisch mit den Effekten des Mindestlohns auf das Lohnwachstum und die Weiterbeschäftigungswahrscheinlichkeit von Niedriglohnarbeitern in der deutschen Baubranche auseinandersetzten, in der es einen Mindestlohn bereits seit 1996 gibt. Der Grundidee von Card und Krueger

⁶ Siehe z. B. Brown (1999), Neumark und Washer (2007) (beide zitiert in Bachmann et al. 2008: 20-21) sowie Doucouliagos und Stanley (2009), Belman und Wolfson (2014) (beide zitiert in Bosch und Weinkopf 2014: 32-33).

(1994) folgend verwenden die Autoren Mikrodaten, konkret Daten der Regionalstichprobe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), und es kommt ein Differenz-in-Differenzen-Ansatz zur Anwendung. Als Kontrollgruppe werden Arbeitnehmer derselben Branche betrachtet, deren Lohn bei Einführung des Mindestlohns oberhalb desselben lag. Die Autoren kommen zu positiven Lohneffekten und für Ostdeutschland zu negativen Beschäftigungseffekten. Die Beschäftigungseffekte in Westdeutschland waren nicht oder schwach positiv signifikant.

Weitere Ex-post-Studien folgten, nachdem die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag im November 2009 vereinbart hatte, bestehende Mindestlöhne in Deutschland wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Im Koalitionsvertrag zwischen Christlich Demokratischer Union (CDU), Christlich-Sozialer Union (CSU) und Freier Demokratischer Partei (FDP) hieß es: *„Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn werden bis Oktober 2011 evaluiert. Dabei kommt es uns darauf an, diese daraufhin zu überprüfen, ob sie Arbeitsplätze gefährden oder neuen Beschäftigungsverhältnissen entgegenstehen. Zugleich gilt es zu prüfen, ob sie sowohl den erforderlichen Schutz der Arbeitnehmer als auch die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Branchen gewährleisten“* (CDU, CSU und FDP 2009: 21). Daraufhin wurden im Auftrag des BMAS in den Jahren 2010 bis 2011 acht Branchenstudien durchgeführt. Auch hier tauchen wieder Differenz-von-Differenzen-Ansätze in denjenigen Branchen auf, für die entsprechend geeignete Daten existieren. Daneben kommen aber auch qualitative Methoden der Evaluationsforschung einschließlich der Befragung von Unternehmen zum Einsatz. Bis heute handelt es sich nach Einschätzung von Bosch und Weinkopf (2014: 36) um die *„sorgfältigsten empirischen Untersuchungen von Mindestlöhnen in Deutschland“*. Auf die Ergebnisse wird zum Zweck der Ableitung von Hypothesen in Abschnitt 3.3 näher eingegangen. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dass in keiner der Studien ein negativer Beschäftigungseffekt nachgewiesen werden konnte (Bosch, Weinkopf 2012: 8-9; 2014: 34).

Ex-ante-Analysen

Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns wurde in Deutschland in der jüngeren Vergangenheit mehrfach diskutiert. Im Zusammenhang damit wurden Schätzungen der Zahl der potenziell betroffenen Beschäftigungsverhältnisse sowie möglicher Beschäftigungseffekte zukünftiger Mindestlöhne durchgeführt.

Ragnitz und Thum (2007) errechneten mit Daten der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, dass im Jahr 2001 26 Prozent aller Arbeitnehmer in Ostdeutschland und 11 Prozent aller Arbeitnehmer in Westdeutschland weniger als 7,50 Euro pro Stunde verdient hatten. Kalina und Weinkopf (2006) ermittelten auf der Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), dass die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns in Höhe von 7,50 Euro brutto pro Stunde im Jahr 2004 15 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse betroffen hätte. Für den aktuell vorgesehenen Mindestlohn kamen Brenke und Müller (2013) auf der Grundlage des SOEP zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2011 bei Einführung eines Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde 17 Prozent aller Arbeitnehmer mehr

Lohn erhalten hätten. Brenke (2014) schließt aus den SOEP-Daten, dass im Jahr 2012 15 Prozent aller Arbeitnehmer von einem Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro profitiert hätten.

Die Schätzung von Beschäftigungseffekten erfolgt ex ante überwiegend durch Simulationsrechnungen für die gesamte Volkswirtschaft. Die Mikrosimulationen basieren in der Regel auf dem neoklassischen Ansatz und unterstellen vollkommene Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt. Die Ergebnisse werden in hohem Maße von dieser Annahme geprägt: *„Dabei ist zu beachten, dass die- sen Mikrosimulationen ein kompetitives Arbeitsmarktmodell (also kein Monopson-Modell) zu- grunde liegt, so dass eine Lohnerhöhung immer zu negativen Beschäftigungseffekten führen muss. Eine Beschäftigungszunahme ist modelltheoretisch nicht möglich“* (Arni et al. 2014: 12). Zu dieser Gruppen von Studien zählen z. B. Ragnitz und Thum (2007), Bachmann et al. (2008) sowie Arni et al. (2014).⁷ Eine erfreuliche Ausnahme bildet die Arbeit von Knabe et al. (2014), in der neben dem neoklassischen Szenario auch ein Szenario mit monopsonistischer⁸ Arbeitsmarktstruktur betrachtet wird. Wie in früheren Simulationen geht im Standardmodell die Zahl der Beschäftigten bei allen betrachteten Mindestlöhnen (5,00 bis 8,00 Euro pro Stunde) zurück. Im Monopsonmo- dell ist im Fall moderater Mindestlöhne (7,50 und 8,00 Euro pro Stunde) hingegen eine Zunahme der Beschäftigung möglich.

⁷ Auf eine Darstellung der Ergebnisse der Simulationsstudien in neoklassischem Design wird in diesem Bericht aufgrund ihrer begrenzten Aussagekraft verzichtet.

⁸ Ein Unternehmen ist Monopsonist, wenn es der einzige Nachfrager nach Arbeit im relevanten Markt ist. In der Realität dürfte dieser Extremfall eher selten sein. Häufiger kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen als Ergebnis eines oligoponistischen Arbeitsmarktes mit wenigen Nachfragern nach Arbeit Spielräume bei der Lohnsetzung haben. Zu den theoretischen Grundlagen beider Marktformen siehe z. B. Manning (2003).

3 Hypothesen zu den Auswirkungen eines Mindestlohns in der Landwirtschaft

Die Wirtschaftstheorie liefert nur thematisch eng begrenzte Aussagen zu den Wirkungen eines Mindestlohns; in der Regel stehen Lohn- und Beschäftigungseffekte im Mittelpunkt. Daher werden in diesem Kapitel für die Ableitung möglicher Arbeitshypothesen weitere Quellen herangezogen. Genauer werden Hypothesen auf der Grundlage von Erwartungen agrarpolitischer Akteure, theoretischen Überlegungen sowie Ergebnissen von Mindestlohnstudien in anderen Branchen formuliert.

3.1 Volkswirtschaftstheoretisch basierte Hypothesen

Aus neoklassischer Sicht ist die Wirkung eines Mindestlohns in einem Arbeitsmarkt mit vollständigem Wettbewerb eindeutig: Liegt der Mindestlohn unter dem bei seiner Einführung bestehenden Gleichgewichtslohn, ist er unwirksam. Liegt er darüber, erhöht er das Arbeitsangebot, senkt die Arbeitsnachfrage und reduziert damit die Beschäftigung. Hierbei wird unter anderem vorausgesetzt, dass weder Unternehmen noch Arbeitnehmer einen nennenswerten Einfluss auf die Lohnhöhe haben (siehe auch Abschnitt 2.3).⁹

Arbeitsmarktökonominnen zeichnen ein realistischeres Bild von Arbeitsmärkten. Sie berücksichtigen Lohnrigiditäten, Marktmacht, Informationsdefizite, Mobilitätsbarrieren u. a. als typische Charakteristika von Arbeitsmärkten (Ribhegge 2008: 277). Auf der Grundlage derartig komplexer Annahmen sind eindeutige Aussagen über Vorzeichen und Ausmaß der Wirkungen eines Mindestlohns kaum möglich - weder gesamtwirtschaftlich noch für einzelne Branchen. Insgesamt scheint das „deprimierende Zwischenfazit“ von Ribhegge (2008: 281) noch immer zuzutreffen: *„Die Arbeitsmarktökonomik liefert uns einen überzeugenden Analyserahmen. Jedoch fehlen uns leider die empirischen Arbeiten zur Spezifizierung unseres Modells, um gehaltvolle Aussagen über die Wirkung von Mindestlöhnen zu machen.“*

Im Zusammenhang mit den möglichen Beschäftigungseffekten muss aus theoretischer Perspektive mit einer Rationalisierung der Produktion durch die Substitution von Arbeit durch Kapital, einer Zunahme der Schattenwirtschaft sowie einem Wechsel von Angestellten in die Selbständigkeit gerechnet werden. Zudem werden die landwirtschaftlichen Unternehmen versuchen, die Absatzpreise zu erhöhen, um die zusätzlichen Arbeitskosten auf die Verbraucher zu überwälzen (Ragnitz, Thum 2008: 17). Wie viel Spielraum für Preiserhöhungen in einem Markt besteht, hängt von der Marktmacht der Unternehmen und der Preiselastizität der Güternachfrage ab.

⁹ Für eine detaillierte Darstellung der Beschäftigungswirkung eines Mindestlohns in einem neoklassischen Arbeitsmarkt siehe z. B. Bleich (2008).

Aus makroökonomischer Perspektive wird hierzulande vorwiegend mit negativen Konsequenzen eines flächendeckenden Mindestlohns gerechnet, was im aktuellen Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung deutlich zum Ausdruck kommt: *„Im deutschen Institutionengeflecht muss ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn [...] abgelehnt werden, ebenso wie von staatlicher Hand gesetzte sektor- oder regionalspezifische Lohnuntergrenzen“*. Unter anderem befürchtet der Sachverständigenrat, dass Geringqualifizierte, Langzeitarbeitslose, Zweitverdiener oder Jugendliche aus dem Arbeitsmarkt gedrängt werden, die Schwarzarbeit im Niedriglohnssektor zunimmt und durch *„Zementierung von Insider-Outsider-Mustern“* die berufliche Mobilität behindert wird (Sachverständigenrat 2013: 285-286).

3.2 Erwartungen agrarpolitischer Akteure

3.2.1 Befürworter des Mindestlohns

Zu den Befürwortern des Mindestlohns zählen neben den Gewerkschaften zum Beispiel auch die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), Sozialverbände, Frauen-, Jugend- und Naturverbände, kirchliche Organisationen und Erwerbsloseninitiativen (AgE, 26/14: 27).

Faire Löhne, soziale Absicherung

In einem gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn sehen Befürworter vor allem die Chance auf eine zukünftig faire Entlohnung der Arbeit und damit die Schaffung einer Grundvoraussetzung für sozialen Frieden (AgE, 26/14: 27). Nach Meinung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) (2014: 32) stellt der Mindestlohn *„einen Meilenstein in der sozialen Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“* dar und sei *„ein großer sozialer Fortschritt“*. Er unterbinde Lohn-dumping, sofern das MiLoG keine Ausnahmeregelungen enthalte. Ein Mindestlohn kann nach Einschätzung des Sozialverbandes Deutschland (SoVD) zur Bekämpfung des *„ausufernden“* Niedriglohnssektors und prekärer Beschäftigung sowie daraus resultierender Armut beitragen (SoVD 2014: 188).

Zu einer fairen Entlohnung gehört nach Einschätzung der IG BAU auch die Gleichbehandlung von Saisonarbeitern: *„Saisonarbeiter sind Arbeitskräfte wie alle anderen. Es gibt keinen Grund mehr, für sie einen gesonderten Tarifvertrag abzuschließen“* (Nölle 2013). Die IG Bau weist auf die schwierigen Arbeitsbedingungen wie z. B. die langen Arbeitstage, Arbeiten bei jeder Witterung und starke körperliche Belastung bei gleichzeitig geringer Bezahlung hin (ebenda).

Gleichstellung von Frauen und Männern

Nach Einschätzung des SoVD (2014: 188-189) werden branchenübergreifend vom Mindestlohn vor allem weibliche Beschäftigte profitieren. Es könne sich dadurch die Entgeltlücke zwischen Männern und Frauen sowie die Lohndiskriminierung von Frauenerwerbstätigkeit verringern.

Schutz von Arbeitnehmern in schwacher Verhandlungsposition

Unter den Befürwortern des Mindestlohns gibt es verschiedene Auffassungen darüber, welche Konsequenzen ein Mindestlohn für Arbeitnehmer hat, die in einer relativ schwachen Verhandlungsposition sind, so wie z. B. Arbeitslose, Praktikanten und Jugendliche. Die Einführung des Mindestlohns ist mit dem Risiko behaftet, die Bedingungen für den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose sowie Jugendliche ohne Ausbildung weiter zu erschweren. Auch ist zu befürchten, dass Jugendliche eine nicht-qualifizierte Beschäftigung zum Mindestlohn einer geringer vergüteten Ausbildung vorziehen. Ausnahmeregelungen könnten dies verhindern (Deutscher Caritasverband 2014: 156-160). Nach Auffassung des Bündnisses für einen Mindestlohn ohne Ausnahmen (2014), dem insgesamt 18 Organisationen und Verbände einschließlich der AbL angehören, kann durch die vorgesehenen Ausnahmeregelungen im MiLoG hingegen der Druck auf Langzeitarbeitslose steigen, Niedrigstlöhne sowie prekäre Beschäftigung zu akzeptieren. Auch könne laut SoVD (2014: 190) der Mindestlohn bei freiwilligen Praktika der *„ausufernden Zunahme des Missbrauchs von Praktikantinnen und Praktikanten als billige oder sogar kostenfreie Arbeitskräfte“* entgegenwirken.

Positives Image der Branche

Nach Einschätzung der IG BAU werde *„[e]ine Landwirtschaft, die auf Billigproduktion setze und nur Billiglöhne zahle, [...] sehr schnell gesellschaftlich ins Abseits manövriert“* (AgE 22/14: 7). Der stellvertretende IG BAU-Vorsitzende Harald Schaum meint: *„Die Arbeitgeber stehen in der Verantwortung, ihre Branchen zukunftsfest aufzustellen und das Image der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus für den Nachwuchs attraktiver zu gestalten“* (einblick 13/14: 6).

Nur geringe unerwünschte Nebenwirkungen

Die starken Bedenken der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände (siehe folgenden Abschnitt) sind aus Sicht der Befürworter des Mindestlohns nicht nachvollziehbar. Laut IG BAU handelt es sich um *„Horrorszenarien“*. So heißt es zum Beispiel in Bezug auf die befürchteten Preissteigerungen: *„Wer den Leuten weiß machen will, dass bei einem Stundenlohn von 8,50 Euro der Spargel um 2 Euro pro Kilo teurer wird, bewegt sich jenseits von Gut und Böse.“* Wenn überhaupt, dann werde es sich bei den Preissteigerungen um Cent-Beträge handeln (AgE, 22/14: 6).

Zu den Befürchtungen, dass der Strukturwandel in der Landwirtschaft durch die Einführung des Mindestlohns beschleunigt werden könnte, meint die IG BAU, dass der Strukturwandel ohnehin seit Jahrzehnten laufe (AgE 22/14: 6-7).

Die Konsequenzen für die Tarifautonomie bewertet der DGB (2014: 33) positiv. Er geht davon aus, dass sich in Zukunft tarifliche Entgelt- und Arbeitsbedingungen besser durchsetzen lassen.

3.2.2 Gegner des Mindestlohns

Branchenübergreifend stehen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände einem universellen gesetzlichen Mindestlohn sehr kritisch gegenüber. Sie weisen auf eine Vielzahl möglicher unerwünschter Nebenwirkungen hin. Hierzu gehören¹⁰

- eine Schwächung der Tarifautonomie,
- ein zunehmender Druck auf die übrigen Tarifgruppen und damit ein weiterer Anstieg der Arbeitskosten (Spillover-Effekte),
- hohe Arbeitsplatzverluste - vor allem im Niedriglohnsektor und in strukturschwachen Regionen,
- Verlagerungen von Arbeitsplätzen ins Ausland,
- eine Beeinträchtigung beim Ausbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung vor allem im Niedriglohnbereich,
- geringere Einstiegschancen für Geringqualifizierte, Langzeitarbeitslose und junge Menschen, die noch nie gearbeitet haben,
- ein Anstieg von Ein-Personen-Unternehmen, Scheinselbständigkeit, Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung,
- ein Anstieg der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit,
- ein Rückgang des Angebots an Praktikumsplätzen,
- Nachteile für deutsche Unternehmen im internationalen Vergleich,
- ein Verlust mittelständischer Strukturen - vor allem in ländlichen Regionen,
- eine weitere Schwächung strukturschwacher Regionen,
- Preisüberwälzungen - abhängig von der Preiselastizität der Nachfrage,
- steigende Bürokratiekosten.

Vertreter der Interessen landwirtschaftlicher Arbeitgeber weisen vor allem auf Probleme im Bereich der Sonderkulturen hin. Sonderkulturbetriebe beschäftigen jährlich nach Schätzung des Deutschen Bauernverbandes (DBV) rund 330.000 Saisonarbeitskräfte.¹¹ DBV und GLFA befürchten, „dass in vielen Fällen ein Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft betriebswirt-

¹⁰ Siehe z. B. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA 2014a, b, c, d), DGB (2014), Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK 2014: 1-3), Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft (VSW 2014), Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH 2014).

¹¹ Ergebnis der Landwirtschaftszählung 2010 (Statistisches Bundesamt 2013: 472).

schaftlich nicht mehr sinnvoll“ sein wird (DBV und GLFA 2014; AgE 14/14: 1). Im Einzelnen befürchten agrarpolitische Akteure, die gegen die Einführung eines Mindestlohns sind, in der Landwirtschaft vor allem die nachfolgend genannten Konsequenzen eines Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro.

Löhne, Arbeitskosten

Mindestlohngegner befürchten einen zum Teil starken Anstieg der Löhne und entsprechend der Arbeitskosten insbesondere für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft. Zum Beispiel schätzt der Bundesverband der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie (BOGK), dass die Arbeitskosten für Erntehelfer um 70 Prozent und die Rohwarenkosten um 50 Prozent steigen werden (AgE 26/14: 6). Da die Arbeitskosten im Bereich Sonderkulturen bis zu 60 Prozent der Gesamtkosten ausmachen (AgE 27/14: 18), wirkt sich laut Möller (2014: 45) ein Anstieg der Lohnkosten überproportional auf das Betriebsergebnis aus.

Die Lohnsteigerungen könnten zum Teil ausgeglichen werden, indem Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubsgeld sowie Einmalzahlungen (Ergebnisbeteiligung) gestrichen werden (DBV und GLFA 2014).

Beschäftigung

Der DBV rechnet mit einem massiven Abbau von Arbeitsplätzen für Saisonarbeitskräfte vor allem aus Polen und Rumänien. Möller (2014: 46) meint hierzu, *„dass nichts diskriminierender und unsozialer ist, als Regelungen, die dazu führen, dass vor allem osteuropäische Arbeitskräfte ihren Arbeitsplatz verlieren und sich damit ihre gesamte Einkommenssituation erheblich verschlechtern.“* DBV und GLFA (2014) gehen davon aus, dass auch die Zahl der ständig Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben sowie in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zurückgehen wird (AgE 15/14: 40, DBV und GLFA 2014).

Ursprünglich war im MiLoG vorgesehen, dass Praktikanten, die freiwillig ein Praktikum absolvieren, das mehr als sechs Wochen dauert, den Mindestlohn erhalten. Laut Möller (2014: 47) hätte es damit in Zukunft kaum noch Praktikumsplätze für Praktikanten in internationalen Entwicklungsprogrammen (z. B. der Schorlemer Stiftung des DBV) und für Einzelpersonen aus dem In- und Ausland gegeben. Zwischenzeitlich wurde die Dauer freiwilliger Praktika im MiLoG auf drei Monate erhöht, womit auch zukünftig in landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland genügend Praktikumsplätze bereitgestellt werden dürften.

Wettbewerb, Preise

Vor allem Sonderkulturbetriebe stehen nach Einschätzung von Möller (2014: 44) in Konkurrenz zu Wettbewerbern im Ausland, die ihren Beschäftigten deutlich niedrigere Löhne zahlen können. Es heißt: *„[d]er deutsche Mindestlohn schafft gleiche Lohnbedingungen für die Arbeitsplätze in Deutschland, aber nicht gegenüber der ausländischen Konkurrenz“* (ebenda). Zu befürchten ist, dass nach Einführung des Mindestlohns deutsche Erzeugnisse durch Erzeugnisse aus dem Aus-

land verdrängt werden. Der Bundesausschuss Obst und Gemüse (BOG) weist auf das Risiko hin, dass infolge des Mindestlohns arbeitsintensive Produktion in Deutschland eingestellt werden könne (AgE 15/14: 40). DBV und GLFA (2014) befürchten, dass vor allem kleinstrukturierten Betriebe schließen werden.

Wie viel Spielraum für Preissteigerungen bestehen, wird unterschiedlich eingeschätzt. Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd (BWV) befürchtet, dass die Mehrkosten nicht an Einzelhandel und Verbraucher weitergegeben werden können (AgE 24/14: 31). Hingegen gehen CDU/CSU in ihrer Diskussion um Sonderregelungen für Saisonarbeitskräfte davon aus, dass sich zumindest beim Spargelanbau „die Mehrkosten am Markt durchsetzen ließen“ (AgE 24/14: 31). Laut BOGK werden die Preise für eingelegte Gurken, Sauerkraut und Rotkohl steigen. Zum Beispiel würde der Preis für ein Gurkenglas um 20 bis 40 Cent steigen (AgE 26/14: 6). Möglichkeiten für Preiserhöhungen sieht auch der Bund Deutscher Heidelbeeranbauer - trotz der zunehmenden Konkurrenz aus Südeuropa (AgE 28/14: 5): „[B]ei uns wachsen die Sorten mit dem besseren Aroma, so wie unsere Kunden es mögen“. Weitere Wettbewerbsvorteile seien kurze Vermarktungswege und ein hoher Anteil an Direktvermarktung.

Umgehung der Mindestlohnregelungen

Der Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer (2014: 91) hält es für möglich, dass infolge des Mindestlohns Scheinselbstständigkeit, Werk- oder Dienstleistungsverträge sowie fragwürdige Vermittlungspraktiken, die bisher in der Landwirtschaft kaum eine Rolle gespielt haben, zunehmen werden.

3.3 Erfahrungen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen in Deutschland

In Deutschland traten erste branchenspezifische Mindestlohnregelungen 1997 im Zusammenhang mit dem AEntG in Kraft. Am 01. Mai 2014 gab es in elf Branchen sowie in der Zeitarbeit Mindestlöhne. Sie lagen zwischen 6,50 Euro (Friseurhandwerk, neue Länder und Berlin) und 13,95 Euro (Baugewerbe, früheres Bundesgebiet) pro Stunde (Tabelle 3).

Für acht der in Tabelle 3 genannten Branchen wurden im Zeitraum 2010 bis 2011 im Auftrag des BMAS die Mindestlöhne evaluiert. Hierbei wurden - sofern es die Datenlage zuließ - quantitative Wirkungsanalysen auf der Grundlage von Mikrodaten mit Hilfe des erstmals im Zusammenhang mit Mindestlöhnen von Card und Krueger (1994) verwendeten Differenz-von-Differenzen-Ansatzes durchgeführt. Die quantitativen Analysen wurden durch Betriebsfallstudien, Unternehmens- und Arbeitnehmerbefragungen sowie Experteninterviews ergänzt.

Tabelle 3: Mindestlöhne in Deutschland (Stand: 01. Mai 2014)

Branche	Datum des Inkrafttretens gültig bis ...	Früheres Bundesgebiet und Land Berlin	Neue Länder ohne Berlin
<i>Euro pro Stunde</i>			
Abfallwirtschaft	01.02.2013 - 30.06.2014	8,68	8,68
Bauhauptgewerbe			
Werker, Maschinenwerker	01.01.2014 - 31.12.2014	11,10	10,50
	01.01.2015 - 31.12.2015	11,15	10,75
	01.01.2016 - 31.12.2016	11,25	11,05
	01.01.2017 - 31.12.2017	11,30	11,30
Fachwerker, Maschinisten, Kraftfahrer	01.01.2014 - 31.12.2014	13,95 (Berlin: 13,80)	10,50
	01.01.2015 - 31.12.2015	14,20 (Berlin: 14,05)	10,75
	01.01.2016 - 31.12.2016	14,45 (Berlin: 14,30)	11,05
	01.01.2017 - 31.12.2017	14,70 (Berlin: 14,55)	11,30
Bergbauspezialarbeiten			
Werker, Hauer	01.12.2013 - 31.03.2015	11,92	11,92
Hauer, Facharbeiter mit Spezialkenntnissen	01.12.2013 - 31.03.2015	13,24	13,24
Berufliche Aus- und Weiterbildung			
	01.01.2014 - 31.12.2014	13,00	11,65
	01.01.2015 - 31.12.2015	13,35	12,50
Dachdecker			
	01.01.2014 - 31.12.2014	11,55	11,55
	01.01.2015 - 31.12.2015	11,85	11,85
Elektrohandwerk			
	01.01.2014 - 31.12.2014	10,00 (Berlin: 9,10)	9,10
	01.01.2015 - 31.12.2015	10,10 (Berlin: 9,35)	9,35
Friseurhandwerk			
	01.11.2013 - 31.07.2014	7,50 (Berlin: 6,50)	6,50
	01.08.2014 - 31.07.2015	8,00 (Berlin: 7,50)	7,50
	01.08.2015 - 31.07.2016	8,50	8,50
Gebäudereinigung			
Innen- und Unterhaltungsreinigungsarbeiten	01.01.2014 - 31.12.2014	9,31	7,96
	01.01.2015 - 31.10.2015	9,55	8,21
unter anderem Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten	01.01.2014 - 31.12.2014	12,33	10,31
	01.01.2015 - 31.10.2015	12,65	10,63
Gerüstbau	bis 28.02.2014	10,00	10,00
Maler und Lackierer			
ungelernte Arbeitnehmer	bis 30.04.2014	9,90	9,90
gelernte Arbeiter, Gesellen	bis 30.04.2014	12,15	9,90
Pflegebranche	01.07.2013 - 31.12.2014	9,00	8,00
Sicherheitsdienstleistungen	bis 31.12.2013	7,50 bis 8,90	7,50
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	01.05.2014 - 30.04.2015	11,25	10,66
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft			
	01.02.2014 - 30.09.2014	8,25 (Berlin: 7,50)	7,50
	01.10.2014 - 30.06.2016	8,50 (Berlin: 8,00)	8,00
	01.07.2016 - 30.09.2017	8,75	8,75
Zeitarbeit			
	01.04.2014 - 31.03.2015	8,50 (Berlin: 7,86)	7,86
	01.04.2015 - 31.05.2016	8,80 (Berlin: 8,20)	8,20
	01.06.2016 - 31.12.2016	9,00 (Berlin: 8,50)	8,50

Quelle: Statistisches Bundesamt (2014c).

In Tabelle 4 sind zentrale Ergebnisse der Branchenstudien zusammengefasst.¹² Es wurden auch Ergebnisse berücksichtigt, die den jeweiligen Autoren zufolge nicht robust sind bzw. nur für eine Minderheit der Betriebe oder Beschäftigten zutreffen, da auch diese Effekte für die Landwirtschaft relevant sein könnten. In keiner der Studien gibt es Hinweise darauf, dass die Entwicklung der Branchen bzw. des Arbeitsmarktes durch die Mindestlöhne so massiv beeinträchtigt wurde, wie es die Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände derzeit für den geplanten gesetzlichen Mindestlohn befürchten. Insbesondere fällt auf, dass in keiner der Studien robuste und eindeutige Beschäftigungseffekte ermittelt wurden. Die Ergebnisse sind jedoch mit großer Vorsicht zu interpretieren. Die Autoren standen laut Arni et al. (2014, S. 9) vor „*empirischen Herausforderungen, denen die Datenlage nicht ausreichend gerecht werden konnte*“. Unter anderem waren die Beobachtungszeiträume zum Teil zu kurz für die Bestimmung von Langzeiteffekten. Auch konnte nicht immer ausreichend zwischen dem Effekt des Mindestlohns und mindestlohnunabhängigen konjunkturellen Schwankungen unterschieden werden. Die Ergebnisse haben insgesamt eher vorläufigen oder hypothetischen Charakter.

¹² Eine ausführliche Zusammenfassung und kritische Würdigung der Branchenstudien im Auftrag des BMAS findet sich bei Bosch und Weinkopf (2012).

Tabelle 4: Auswirkungen branchenspezifischer Mindestlöhne in Deutschland (Teil 1)

Betroffenheit / Effekt auf ...	(Vorläufige) Ergebnisse für die untersuchten Branchen			
	Abfallwirtschaft (Engeln et al. 2011)	Bauhauptgewerbe (Möller et al. 2011)	Dachdecker (Aretz et al. 2011)	Elektrohandwerk (Boockmann et al. 2011a)
Betroffenheit (gerundete Werte)	D, gesamt: 20 % der Unternehmen und 6 % der Beschäftigten, größere Betroffenheit in Ostdeutschland	D, ost: 24 % der Beschäftigten, D, west: 4 % der Beschäftigten	D, ost: 12 % der Beschäftigten und 90 % der Unternehmen, D, west: 3 % der Beschäftigten und ein Drittel der Unternehmen, vorwiegend atypisch Beschäftigte	Je nach Datenquelle: D, ost: 5,8 - 11,0 % der Beschäftigten, D, west: 1,6 bis 3,0 % der Beschäftigten
Löhne, Arbeitskosten	Steigende Löhne im unteren Bereich der Löhne, Lohnsenkungen im oberen Bereich der Löhne, steigende Arbeitskosten - jedoch nicht in allen Unternehmen	Lohnsteigerungen in Ost- und Westdeutschland, kein Hinweis auf Lohnsenkungen	Lohnsteigerungen im unteren Bereich der Löhne, in Ostdeutschland Lohnsenkungen in oberen Lohngruppen, weniger Überstundenzuschläge, Anstieg der Arbeitskosten	D, ost: deutliche Lohnsteigerungen in den unteren Lohngruppen, D, west: geringe Auswirkungen, Ausbleiben von Lohnsteigerungen, Anstieg der Arbeitskosten, Wegfall von Lohnzusatzleistungen
Beschäftigung	Keine signifikanten Beschäftigungseffekte für die Branche, negative Effekte bei Unternehmen mit hohem Lohnkostenanteil, mehr geringfügige Beschäftigung, mehr ungelernete Beschäftigte	Keine messbaren Effekte auf das Beschäftigungsniveau, deutliche Abnahme von Entsendungen ausländischer Bauarbeiter, Verringerung der Einstellungswahrscheinlichkeit in Ostdeutschland	Keine Veränderung der Gesamtbeschäftigung der Branche, weniger ungelernete Beschäftigte, Erhöhung der Produktivität, reduzierte Fluktuation	Keine Beschäftigungseffekte - weder auf betrieblicher noch auch individueller Ebene, mehr Leiharbeit, Verlagerung einfacher Tätigkeiten zu ausländischen Unternehmen
Wettbewerb, Preise	Kein messbarer Effekt auf die Wettbewerbsintensität, weitgehend konstante Nachfrage	Keine Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit, Wettbewerbsstabilisierung, Schutz vor "Billigkonkurrenz", keine Preissteigerungen	Keine eindeutigen Wettbewerbswirkungen, Preissteigerungen	Wettbewerbsstabilisierung, Eindämmung von "Billigkonkurrenz", Umsatzrückgänge in kleineren westdeutschen Unternehmen
Sonstiges	Anstieg der tatsächlichen Arbeitszeit für ungelernete Arbeitskräfte, Verringerung der Motivation der Arbeitskräfte, höherer Krankenstand	Negative Auswirkungen auf den innerbetrieblichen Frieden	Verbesserung der Arbeitsleistung, Einsparung von Materialkosten, Motivationsschub, Einkommenszuwächse in den unteren und Einkommensverluste in den oberen Lohngruppen, leichtere Rekrutierung von Personal	

Fortsetzung Tabelle 4: Auswirkungen branchenspezifischer Mindestlöhne in Deutschland...

Tabelle 4: Auswirkungen branchenspezifischer Mindestlöhne in Deutschland (Teil 2)

Betroffenheit / Effekt auf ...	(Vorläufige) Ergebnisse für die untersuchten Branchen			
	Gebäudereinigung (Bosch et al. 2011b)	Maler- und Lackiererhandwerk (Boockmann et al. 2011b)	Pflege (Boockmann et al. 2011c)	Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft (Bosch et al. 2011a)
Betroffenheit (gerundete Werte)	Insbesondere ausländische und weibliche Beschäftigte	D, ost: "erhebliche" Betroffenheit, D, west: nur ein kleiner Teil der Beschäftigten	Beschäftigte, stationäre Pflege: D, ost: 17,6 %, D, west: 10,5 %, Beschäftigte, ambulante Pflege: D, ost: 28,5 %, D, west: 8,9 %, insbesondere weibliche Beschäftigte	D, ost: 67 % der Betriebe, D, west: 28 % der Betriebe, insbesondere weibliche Beschäftigte
Löhne, Arbeitskosten	Die Löhne wären ohne Mindestlohn höher, effektivere Durchsetzung der bereits bestehenden tarifvertraglichen Mindestlöhne	D, ost: relativ geringe Wirkungen, D, west: uneinheitliche Ergebnisse, kein Hinweis auf Streichungen von Lohnzusatzleistungen	D, ost: in den unteren Lohnbereichen Lohnanstiege, D, west: kaum Effekte, Lohnanstieg insbesondere bei Pflegehilfskräften	Anstieg in den unteren Lohngruppen insbes. in D, ost, Lohnerhöhungen auch in den höheren Lohngruppen, zum Teil Kürzungen von bezahlten Pausen und Zuschlägen
Beschäftigung	Keine Anzeichen für Beschäftigungsrückgänge in der Gesamtbranche, keine Hinweise auf Verlagerungen in andere Branchen, Verlagerung von geringfügiger Beschäftigung zu sv-pflichtiger Teilzeitbeschäftigung	Keine robusten Beschäftigungseffekte, kein negativer Einfluss auf die Beschäftigung ungelerner Arbeitskräfte, D, west: langsamere Personalaustauschprozesse	Keine messbaren Wirkungen auf die Beschäftigung	Keine sichtbaren Beschäftigungsrückgänge, Umstrukturierung der Beschäftigung, z. B. keine Aushilfsjobs mehr für Schüler
Wettbewerb, Preise	Preissteigerungen eher in größeren Betrieben (100 und mehr Mitarbeiter) als in kleineren Betrieben, Verhinderung von Billiglohnkonkurrenz	"Beruhigung des Marktes", "fairere Marktbedingungen", Unterbindung "wettbewerbsverzerrender Angebote", Verringerung des Wettbewerbs zu ausländischen Anbietern, Umsatzeinbußen in Ostdeutschland	Unveränderter Pflegebedarf, "Beruhigung des Wettbewerbs", Wettbewerbsvorteile für größere Einrichtungen	Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Alle, zum Teil Preissteigerungen, zum Teil geringere Renditen
Sonstiges	Verbesserung des Images der Branche, einfachere Rekrutierung von Personal, Verschiebung von Arbeitszeiten in zuschlagsfreie Zeiten	Höhere Motivation der Mitarbeiter	Keine zunehmende Attraktivität der Pflegeberufe	Verbessertes Image der Branche, einfachere Rekrutierung von Personal, zum Teil Reorganisation der Arbeitsabläufe und Leistungssteigerungen (mit Prämiensystemen)

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der in der Tabelle genannten Quellen.

Neben den Ergebnissen in Tabelle 4 gibt es vor allem für die Baubranche deutliche Hinweise auf zum Großteil illegale Umgehungsstrategien. Möller et al. (2011: 160-162) zufolge nannten Branchenexperten folgende Strategien:

- Falschdeklaration von Arbeitsstunden (unbezahlte Mehrarbeit),
- offizielle Entlohnung eines Teils der Arbeit und Ausbezahlung des Rests schwarz,
- klassische Schwarzarbeit,
- Entlohnung von ostdeutschen Beschäftigten auf westdeutschen Baustellen mit dem ostdeutschen Mindestlohn,
- Vergabe von Aufträgen an Subunternehmen, die keinem Mindestlohn unterliegen (Bauneben-gewerbe) bzw. Umdeklarierung der ausgeübten Tätigkeiten,
- überhöhte Abzüge für Verwaltung, Transport, Kost und Logis,
- fiktive Abzüge für Schlechtarbeit und Beschädigung/Vernichtung von Arbeitsmaterial,
- Scheinselbständigkeit.

Uneinigkeit besteht unter den Interviewpartnern darüber, in welchem Ausmaß derartige Strategien zum Einsatz kommen. Vermutlich wird in der Baubranche bei Beschäftigten aus den EU-Ländern Mittel- und Osteuropas wesentlich häufiger gegen die Mindestlohnregelungen verstoßen als bei heimischen Beschäftigten. Laut Möller et al. (2011: 161) wurde „von einem gewerkschaftlichen Gesprächspartner vielmehr die Einschätzung geäußert, dass kein Entsandter aus den mittel- und osteuropäischen Staaten regulär entlohnt würde.“

3.4 Zusammenfassende Übersicht über mögliche Arbeitshypothesen

Tabelle 5: Hypothesen zu den Auswirkungen des Mindestlohns (*Teil 1*)

Hypothesen	Hypothesen (ja) bzw. Gegenhypothesen (nein), formuliert auf der Grundlage von Aussagen in...			
	Politik (Befürworter)	Politik (Gegner)	Wirtschafts- theorie	Branchen- studien*
Lohnpolitik:				
Die Tarifautonomie wird gestärkt.	ja	nein		
Tarifliche Entgelt- und Arbeitsbedingungen lassen sich in Zukunft besser durchsetzen.	ja			
Das MiLoG ermöglicht in Zukunft eine faire Entlohnung.	ja			
Der Mindestlohn trägt zur Eindämmung des Niedriglohns-sektors und der prekären Beschäftigung bei.	ja			
Die Verhandlungsposition von Langzeitarbeitslosen, Jugendlichen und Praktikanten wird schwächer.	ja / nein			
Betroffenheit:				
Insgesamt verdient nur ein kleiner Teil der Beschäftigten aktuell weniger als 8,50 Euro pro Stunde.	nein			ja / nein
Vor allem Saisonarbeitskräfte aus Mittel- und Osteuropa verdienen aktuell weniger als 8,50 Euro pro Stunde.	ja	ja		
Bei den weiblichen Beschäftigten ist der Anteil derjenigen, die aktuell weniger als 8,50 Euro pro Stunde verdienen, höher als bei den männlichen Beschäftigten.	ja			ja
Vom Mindestlohn sind wenige Unternehmen betroffen.				ja /nein
Die Betroffenheit ist in Ostdeutschland größer als in Westdeutschland.				ja
Es ist vor allem der Bereich der Sonderkulturen betroffen.		ja		
Löhne, Arbeitskosten:				
Es kommt zu Lohnsteigerungen im unteren Bereich der Löhne.	ja	ja	ja	ja
Es kommt zu Lohnsenkungen im oberen Bereich der Löhne.		nein		ja / nein
Die Arbeitskosten steigen.		ja	ja	ja
Beschäftigung:				
Die Zahl der Beschäftigten sinkt.		ja	ja /nein	
Arbeitsplätze für Saisonarbeitskräfte werden massiv abgebaut.		ja		
Die Arbeitsproduktivität nimmt zu.				ja
Atypische Beschäftigung nimmt zu.				ja / nein
Die Einstiegschancen für gering Qualifizierte und Langzeit-arbeitslose sinken.		ja		
Die Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit nimmt zu.		ja		
Es werden weniger Praktikumsplätze angeboten.		ja		

* Hypothesen bzw. Gegenhypothesen sind in der Tabelle erfasst, wenn sie als (vorläufiges) Ergebnis in mindestens einer Studie vorkommen.

Fortsetzung...

Tabelle 5: Hypothesen zu den Auswirkungen des Mindestlohns (*Teil 2*)

Hypothesen	Hypothesen (ja) bzw. Gegenhypothesen (nein), formuliert auf der Grundlage von Aussagen in...			
	Politik (Befürworter)	Politik (Gegner)	Wirtschafts- theorie	Branchen- studien*
Einkommensverteilung:				
Das Einkommen von Beschäftigten in den unteren Lohngruppen steigt.	ja			ja
Wettbewerb, Preise:				
Die internationale Wettbewerbsfähigkeit verschlechtert sich.		ja		nein
Vor allem kleine und mittelständische Betriebe werden aus dem Markt austreten.		ja		
Der Wettbewerb stabilisiert sich.				ja
"Billigkonkurrenz" wird eingedämmt.	ja			ja
Die Preise steigen.		ja / nein	ja / nein	ja / nein
Umsätze gehen zurück.				ja / nein
Umgehung der Mindestlohnregelungen:				
Lohnzusatzleistungen werden gekürzt oder gestrichen.		ja		ja
Abzüge für Verwaltung, Transport, Kost und Logis werden neu eingeführt oder steigen.				ja
Arbeitszeit wird in zuschlagsfreie Zeiten verschoben.				ja
Die Zahl der Werk- und Dienstleistungsverträge nimmt zu.		ja		
Es kommt zu Lohnabzügen für Schlechtarbeit und Beschädigung/Vernichtung von Arbeitsmaterial.				ja
Es kommt verstärkt zu unbezahlter Mehrarbeit.				ja
Die Schwarzarbeit nimmt zu.		ja		ja
Die Zahl der Scheinselbständigen steigt.		ja		ja
Sonstiges:				
Es werden Materialkosten eingespart.				ja
Das Image der Branche verbessert sich.	ja			ja / nein
Es wird leichter, Personal zu rekrutieren.				ja / nein
Die Motivation der Beschäftigten nimmt zu.				ja / nein
Der innerbetriebliche Frieden wird gefährdet.				ja
Der Krankenstand steigt.				ja

* Hypothesen bzw. Gegenhypothesen sind in der Tabelle erfasst, wenn sie als (vorläufiges) Ergebnis in mindestens einer Studie vorkommen.

Quelle: Eigene Darstellung.

4 Thematisch relevante Datenquellen

Um die Hypothesen, die in Kapitel 3 formuliert wurden, testen zu können, bedarf es einer Vielzahl an Informationen, die weit über Beschäftigungs- und Lohndaten hinausgehen. Nach Einschätzung von Berge et al. (2014: 12-13) sind vor allem die folgenden Merkmale für empirische branchenbezogene Mindestlohnstudien relevant:

Aggregierte Daten (regional, Branche)

- Konsumausgaben, Ersparnis
- Schattenwirtschaft
- Steuereinnahmen nach Steuerarten
- Sozialversicherungsbeiträge

Daten auf Betriebsebene

- Umsatz
- Beschäftigungshöhe und -struktur
- Markteintritte und -austritte
- Output und Investitionen
- Preise

Individualdaten

- Einkommen als Stundenlohn
- Arbeitszeit (vertraglich sowie tatsächlich)
- Qualifikation und Tätigkeitsbereiche
- Qualität von Beschäftigungsverhältnissen
- Arbeitsmotivation und Produktivität
- Arbeitsbeziehungen
- Bildungsentscheidungen junger Arbeitnehmer
- Regionale und branchebezogene Mobilität

Inwieweit vorhandene Datensätze den Datenbedarf decken können, wurde ausführlich von Berge et al. (2014) untersucht. In Ergänzung dazu erfolgt in diesem Kapitel eine Bewertung des Analysepotenzials im Hinblick auf zukünftige landwirtschaftsbezogene Mindestlohnstudien.

4.1 Aggregierte Daten

Aus den Ergebnissen von Berge et al. (2014) kann geschlossen werden, dass aggregierte Daten generell nur sehr begrenzt für branchenspezifische Mindestlohnstudien geeignet sind. In Tabelle 6 sind die Einschätzungen der Autoren zu denjenigen Datensätzen dargestellt, die landwirtschaftsbezogene aggregierte Daten enthalten.

Tabelle 6: Evaluationspotenzial aggregierter Daten nach Einschätzung von Berge et al. (2014)

Datensätze, -banken	Anbieter	Inhalt	Einschätzung des Evaluationspotenzials
Statistiken zum Arbeitsmarkt	BA	Statistiken der Arbeitslosen, Arbeitssuchenden, gemeldeten Arbeitsstellen, Ausbildungsstellenmarkt, Förderstatistik, Leistungsstatistiken, Beschäftigungsstatistik, Arbeitnehmerüberlassungsstatistik, Eingliederungsbilanzen	Eingeschränktes Analysepotenzial. Keine Abbildung der Betroffenheit vom Mindestlohn. Keine Verknüpfungen auf individueller Ebene möglich. Interessant für Ergänzung von Analysen durch zusätzliche Aggregatdaten.
Diverse Fachserien, GENESIS-Online, Regionaldatenbank Deutschland, Tarifdatenbank	Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Breites Themenspektrum zu Wirtschaftsfragen	Eingeschränktes Analysepotenzial. Keine Abbildung der Betroffenheit vom Mindestlohn. Keine Verknüpfungen auf individueller Ebene möglich. Interessant für Ergänzung von Analysen durch zusätzliche Aggregatdaten. Tarifdatenbank: Mögliche Quelle für die Erweiterung der Datenbasis anderer Datensätze.
Tarifarchiv	WSI	Sammlung aller Tarifabschlüsse mit Gewerkschaften des DGB	Nicht geeignet für eigenständige Mindestlohnanalysen. Ausschließlich Entgeltinformationen. Keine Angaben zu Arbeitszeiten. Mögliche Quelle für die Erweiterung der Datenbasis anderer Datensätze.

Quelle: Berge et al. (2014: 107-112); eigene Darstellung.

Die Bewertungen treffen uneingeschränkt auch auf die Landwirtschaft zu. Da die aggregierten Daten für sich genommen wenig hilfreich sind, aber immerhin Studien auf der Grundlage anderer Datensätze sinnvoll ergänzen können, werden sie im Folgenden genauer betrachtet. Dabei kann zugleich mit geringem Aufwand ein erster Eindruck vom Ausmaß der Betroffenheit der Landwirtschaft von der Einführung eines Mindestlohns gewonnen werden.

4.1.1 Beschäftigungs- und Entgeltstatistik

Die Statistik der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten (kurz: Beschäftigungsstatistik) der BA wird auf der Grundlage der Angaben aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung erstellt. Sie bietet Informationen über Struktur und Entwicklung sozialversicherungspflichtig (sv-pflichtig) und geringfügig Beschäftigter. Erfasst werden unter anderem die Zahl der Beschäftigten, Betriebsgrößen sowie begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse. Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik veröffentlicht die BA auch die Entgeltstatistik. Zu den Gliederungsmerkmalen der Beschäftigungsstatistik zählen unter anderem Geschlecht, Alter, Ausbildung, Beruf, Voll-/Teilzeit, Wirtschaftszweig und Bruttoarbeitsentgelte. Die Beschäftigungsdaten werden monatlich aktualisiert, über die Entgelte wird jährlich berichtet. Ein Großteil der Daten ist online bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) verfügbar; spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche können vom Datenzentrum der Statistik in Nürnberg bearbeitet werden (BA 2012, 2013c).

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren laut Beschäftigungsstatistik insgesamt 188.490 Personen in der Wirtschaftsabteilung Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten sv-pflichtig beschäftigt. Das sind 0,64 Prozent aller sv-pflichtig Beschäftigten in Deutschland. In Tabelle 7 ist dargestellt, wie sich die Beschäftigten auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen verteilen; die Angaben sind nach den Gliederungsmerkmalen Geschlecht, Arbeitszeit, Anforderungsniveau und Staatsangehörigkeit differenziert dargestellt. Bei den ausländischen Beschäftigten ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil der Saisonarbeitskräfte an ihnen ist. Denn Saisonarbeiter unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, wenn sie bis zu 50 Tage (ab 2015: bis zu 70 Tage) in Deutschland tätig sind und diese Tätigkeit nicht berufsmäßig ausüben (Brücker et al. 2013: 2). Ein relativ hoher Anteil an Beschäftigten mit geringem Anforderungsniveau („Helfer“) und/oder an ausländischen Beschäftigten könnte ein Hinweis dafür sein, dass die entsprechende Wirtschaftsgruppe in stärkerem Ausmaß vom Mindestlohn betroffen sein wird als andere Wirtschaftsgruppen. Beide Anteile sind beim Anbau einjähriger sowie mehrjähriger Pflanzen am höchsten, es könnte sich damit um Wirtschaftsgruppen mit einem vergleichsweise großen Niedriglohnbereich handeln.

Während die Zahlen der sv-pflichtig Beschäftigten für alle Wirtschaftsabteilungen und -gruppen veröffentlicht werden, liegen die Entgeltdaten nur für Wirtschaftsabschnitte bzw. für zu Wirtschaftszweigen zusammengefasste Wirtschaftsabschnitte vor. Des Weiteren werden im Unterschied zu den Beschäftigtenzahlen ausschließlich die Entgelte der sozialversicherungspflichtig (sv-pflichtig) Vollzeitbeschäftigten ohne Auszubildende erfasst.¹³ Die Entgelte sind zu Entgeltklassen zusammengefasst, mit denen eine genaue Schätzung der Zahl der vom Mindestlohn betroffenen Beschäftigten nicht möglich ist.

¹³ „Entgelte werden sinnvoller Weise nur für Vollzeitbeschäftigte ohne Auszubildende berechnet, weil nur so Vergleiche z. B. zwischen Personengruppen, Branchen und Regionen möglich sind, die in ihrer Aussagekraft nicht durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigten oder Auszubildenden beeinträchtigt sind“ (BA 2013).

Tabelle 7: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Wirtschaftsabteilung Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten nach Wirtschaftsgruppen (Stichtag: 31.12.2013)

Wirtschaftsgruppen (in Klammern: Anteil an der Wirtschaftsabteilung 01 in Prozent)	Anzahl der sv-pflichtig Beschäftigten (Anteil an der Beschäftigung in der jeweiligen Wirtschaftsgruppe in Prozent)										
	Insgesamt	Geschlecht		Arbeitszeit*		Anforderungsniveau*				Staatsangehörigkeit	
		Männer	Frauen	Vollzeit	Teilzeit	Helfer	Fachkraft	Spezialist	Experte	Deutsche	Ausländer
Wirtschaftsabteilung 01 - Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten (100 %)	188.490	124.418	64.072	157.708	30.780	60.088	107.430	12.878	7.817	166.368	22.033
	100,0%	66,0%	34,0%	83,7%	16,3%	31,9%	57,1%	6,8%	4,2%	88,3%	11,7%
011 - Anbau einjähriger Pflanzen (13,5 %)	25.352	16.105	9.247	21.221	4.130	11.052	11.722	1.402	1.114	19.432	5.894
	100,0%	63,5%	36,5%	83,7%	16,3%	43,7%	46,4%	5,5%	4,4%	76,7%	23,3%
012 - Anbau mehrjähriger Pflanzen (4,84 %)	9.130	6.008	3.122	6.946	2.184	4.364	3.784	594	360	6.576	2.545
	100,0%	65,8%	34,2%	76,1%	23,9%	47,9%	41,6%	6,5%	4,0%	72,1%	27,9%
013 - Betreiber von Baumschulen und Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken (11,4 %)	21.540	10.256	11.284	17.047	4.493	5.519	14.520	1.104	357	18.952	2.581
	100,0%	47,6%	52,4%	79,1%	20,9%	25,7%	67,5%	5,1%	1,7%	88,0%	12,0%
014 - Tierhaltung (19,9 %)	37.545	23.746	13.799	31.442	6.103	11.761	22.290	2.030	1.429	34.030	3.500
	100,0%	63,2%	36,8%	83,7%	16,3%	31,4%	59,4%	5,4%	3,8%	90,7%	9,3%
015 - Gemischte Landwirtschaft (37,8 %)	71.247	51.072	20.175	61.865	9.382	21.788	40.960	4.791	3.625	65.797	5.427
	100,0%	71,7%	28,3%	86,8%	13,2%	30,6%	57,6%	6,7%	5,1%	92,4%	7,6%
016 - Landwirtschaftliche Dienstleistungen (12,5 %)	23.582	17.157	6.425	19.112	4.469	5.591	14.099	2.940	923	21.490	2.083
	100,0%	72,8%	27,2%	81,0%	19,0%	23,7%	59,9%	12,5%	3,9%	91,2%	8,8%
017 - Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten (0,05 %)	94	74	20	75	19	13	55	17	9	91	3
	100,0%	78,7%	21,3%	79,8%	20,2%	13,8%	58,5%	18,1%	9,6%	96,8%	3,2%

* Bei den Gliederungsmerkmalen liegen zum Teil nicht für alle Beschäftigten Informationen vor. Die Anteile wurden auf die je Merkmal verfügbaren Beobachtungen bezogen.

Quelle: BA (2014a: Tabellen 1 und 2); eigene Berechnung.

Insgesamt kann auf Grundlage der Entgeltstatistik nur ein erster Eindruck davon vermittelt werden, wie viele sv-pflichtig Beschäftigte in der Landwirtschaft mindestens von der Einführung des Mindestlohns profitieren und in welchem Ausmaß die Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen vom MiLoG betroffen ist. In Tabelle 8 ist angegeben, wie viele Vollzeitbeschäftigte es in den Entgeltklassen, die in der Entgeltstatistik ausgewiesen sind, in Ost- und Westdeutschland gibt. Der Bruttostundenlohn dürfte bei Vollzeitbeschäftigten mit einem Bruttoarbeitsentgelt unter 1.000 Euro pro Monat sowie bei einem Teil der Vollzeitbeschäftigten mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 1.000 bis 2.000 Euro pro Monat unterhalb des Mindestlohns liegen. In den alten Bundesländern sind in der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei anteilig deutlich mehr Beschäftigte in diesen beiden Entgeltgruppen zu finden als in den übrigen Wirtschaftszweigen. In den neuen Bundesländern spielt die unterste Entgeltgruppe eine geringere Rolle, dafür verdienen rund zwei Drittel der Vollzeitbeschäftigten 1.000 bis 2.000 Euro brutto pro Monat. In beiden Teilen Deutschlands scheint die Landwirtschaft stärker vom Mindestlohn betroffen zu sein als die übrigen Wirtschaftszweige.

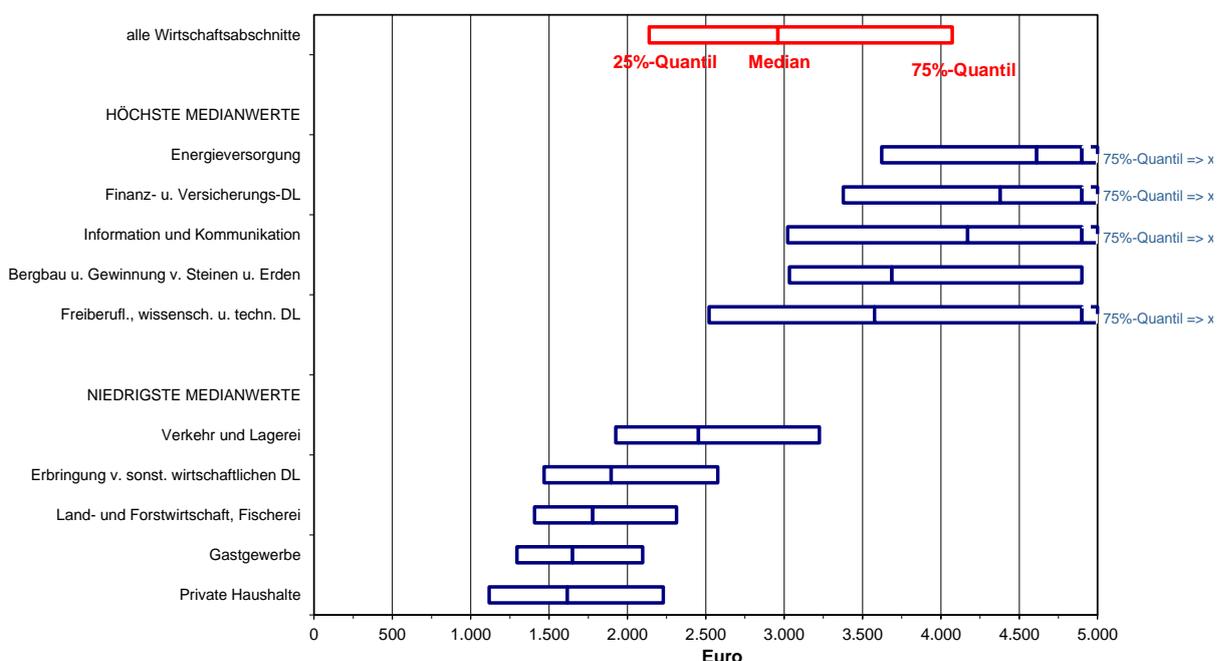
Tabelle 8: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) nach Klassen monatlicher Bruttoarbeitsentgelte und Wirtschaftszweigen (Stichtag: 31.12.2012)

Wirtschaftszweige	Wirtschafts- abteilungen	Anzahl und Anteile der sv-pflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) (mit Prozentangaben)						
		Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	bis 1.000 Euro	über 1.000 bis 2.000 Euro	über 2.000 bis 3.000 Euro	über 3.000 bis 4.000 Euro	über 4.000 Euro
Ostdeutschland:								
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A	72.878	72.153 100,0%	3.100 4,3%	48.910 67,8%	15.030 20,8%	2.990 4,1%	2.123 2,9%
Produzierendes Gewerbe	B-F	1.233.848	1.224.595 100,0%	17.200 1,4%	442.427 36,1%	416.898 34,0%	182.771 14,9%	165.299 13,5%
Handel, Gastgewerbe, Verkehr, Information und Kommunikation	G-J	892.006	880.775 100,0%	46.097 5,2%	390.176 44,3%	239.342 27,2%	109.121 12,4%	96.039 10,9%
Sonstige Dienstleistungen	K-U	1.595.430	1.582.295 100,0%	44.742 2,8%	471.881 29,8%	466.349 29,5%	316.752 20,0%	282.571 17,9%
Westdeutschland:								
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A	85.399	83.314 100,0%	9.650 11,6%	35.727 42,9%	25.197 30,2%	7.927 9,5%	4.813 5,8%
Produzierendes Gewerbe	B-F	6.231.865	6.193.421 100,0%	59.737 1,0%	479.623 7,7%	1.803.040 29,1%	1.715.026 27,7%	2.135.995 34,5%
Handel, Gastgewerbe, Verkehr, Information und Kommunikation	G-J	4.145.481	4.101.903 100,0%	118.238 2,9%	871.255 21,2%	1.470.316 35,8%	739.669 18,0%	902.425 22,0%
Sonstige Dienstleistungen	K-U	6.024.461	5.962.880 100,0%	146.774 2,5%	1.067.918 17,9%	1.612.183 27,0%	1.479.732 24,8%	1.656.273 27,8%

Quelle: BA (2014b: Tabellen 2.1.2 und 2.1.3); eigene Darstellung.

In der differenzierteren Betrachtung der Verteilung der Bruttoarbeitsentgelte nach Wirtschaftsabschnitten wird noch deutlicher, dass im Jahr 2013 die Land-, Forstwirtschaft und Fischerei zu den Abschnitten mit den niedrigsten Arbeitsentgelten gehörten (Abbildung 3). Der Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte sv-pflichtiger Vollzeitbeschäftigter ist nur im Gastgewerbe und in privaten Haushalten niedriger. Die Daten der Entgeltstatistik lassen auch vermuten, dass zurzeit mehr Frauen als Männer in der Landwirtschaft weniger als den Mindestlohn verdienen. In allen Wirtschaftsbereichen liegt der Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von Frauen deutlich unter denen der Männer (Abbildung 4).

Abbildung 3: Interquartilsabstand und Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte nach Wirtschaftsabschnitten (Stichtag: 31.12.2013) – sv-pflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) in Deutschland

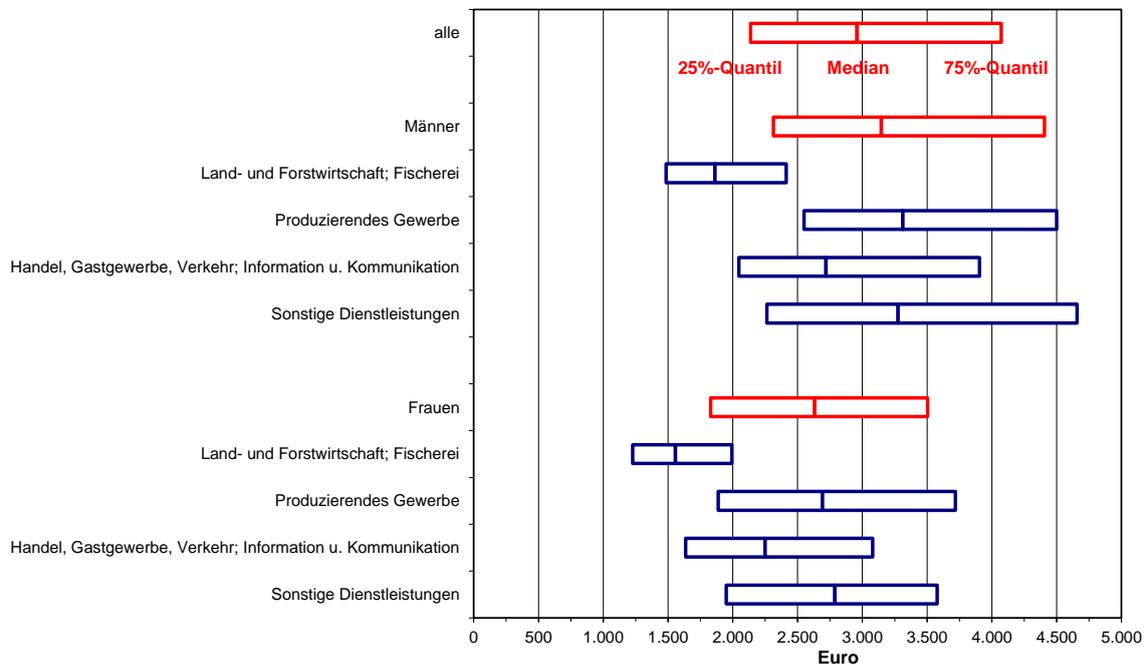


x = Nachweis nicht sinnvoll, da errechneter Wert über der niedrigsten, für dieses Gebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenze (4.500 Euro) liegt.¹⁴

Quelle: BA (2014b: Abschnitt 2.2.3).

¹⁴ Die Arbeitgeber melden das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. „Die Beitragsbemessungsgrenze überschreitende Einkommen werden also abgeschnitten, d. h. am oberen Rand der Einkommensverteilung kann die reale Einkommenssituation wegen dieser „Zensierung“ nicht abgebildet werden“ (BA 2010: 7).

Abbildung 4: Interquartilsabstand und Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte nach Geschlecht und Wirtschaftsabschnitten (Stichtag: 31.12.2013) – sv-pflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) in Deutschland



Quelle: BA (2014b: Abschnitt 2.2.6.1).

4.1.2 Aggregierte Ergebnisse der Landwirtschaftszählung

Die Landwirtschaftszählung erfolgt etwa alle zehn Jahre und fand zuletzt im Jahr 2010 statt. Sie bietet detaillierte Informationen über die Produktionsstrukturen, -kapazitäten und -methoden, Betriebsstrukturen sowie wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Betriebsinhaber. Zu den erfragten Merkmalen zählen unter anderem Bodennutzung, Viehbestände, Rechtsform und Arbeitskräfte. In der Landwirtschaftszählung 2010 sind Informationen für alle der rund 320.000 Betriebe mit einer bestimmten Mindestgröße erfasst. Einige Merkmalskomplexe wurden in einer Stichprobe von rund 80.000 Betrieben erfragt und hochgerechnet. Die aggregierten Ergebnisse können regional differenziert bis auf Gemeindeebene bereitgestellt werden (Statistisches Bundesamt 2010a, FDZ 2013).

Die aggregierten Ergebnisse aus der Landwirtschaftszählung bieten keine Möglichkeit, Angaben zu Arbeitszeiten mit Lohnangaben zu verknüpfen. Folglich ist es nicht möglich, auf die Stundenlöhne zu schließen und so abzuschätzen, wie viele Beschäftigte und Betriebe in der Landwirtschaft von der Einführung eines Mindestlohnes betroffen sind. Daher und angesichts des großen zeitlichen Abstandes der Erhebungen zur Einführung des Mindestlohns bieten die Ergebnisse wenige Analysemöglichkeiten.

4.1.3 Aggregierte Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung

Auch die Agrarstrukturerhebung liefert Angaben zu Produktionsstrukturen, -kapazitäten und -methoden, Betriebsstrukturen sowie wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Betriebsinhaber. Wie bei der Landwirtschaftszählung werden landwirtschaftliche Betriebe mit einer bestimmten Mindestgröße berücksichtigt. Die Agrarstrukturerhebung wird in dreijährigem Rhythmus abwechselnd als Vollerhebung und Stichprobenbefragung durchgeführt. Die letzte Vollerhebung fand 2010 im Rahmen der Landwirtschaftszählung statt; die letzte Teilerhebung (repräsentative Stichprobe, bundesweit höchstens 80.000 Betriebe) erfolgte 2013. Die Daten dienen unter anderem als Grundlage für die landwirtschaftliche Gesamtrechnung. Die aggregierten Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung werden regional differenziert bis auf Kreisebene, zum Teil auch Gemeindeebene veröffentlicht (Statistisches Bundesamt 2013).

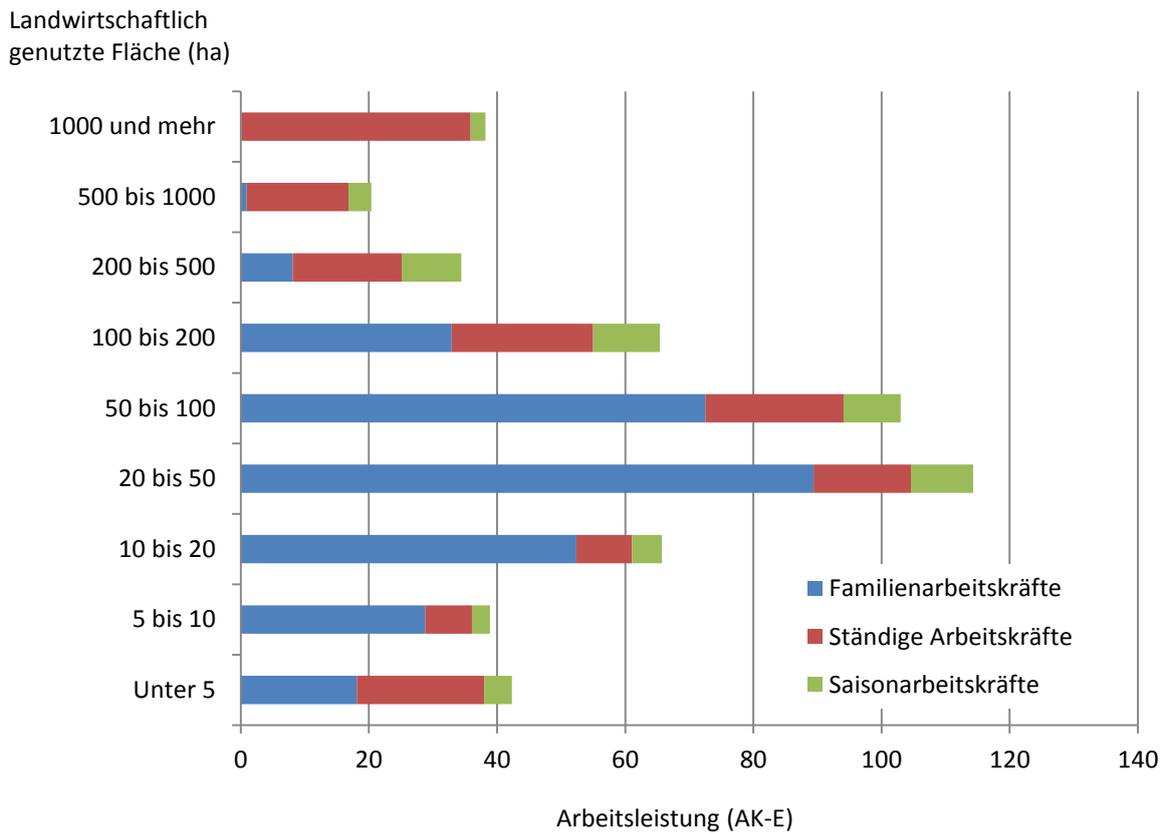
Bei der Berechnung der Arbeitsleistung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Agrarstrukturerhebung werden folgende Arbeitskräfte einbezogen, sofern sie mindestens 15 Jahre alt sind (Statistisches Bundesamt 2014a: 11):

- Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (Betriebsinhaber, Ehegatte oder dem Ehegatten gleichgestellte Person, weitere Familienarbeitskräfte, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb leben und beschäftigt sind),
- ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag (beschäftigte Verwandte, die nicht auf dem landwirtschaftliche Betrieb leben, familienfremde Arbeitskräfte von Einzelunternehmen, ständig beschäftigte Arbeitskräfte in allen anderen Rechtsformen),
- Saisonarbeitskräfte (nicht ständig beschäftigte Arbeitskräfte mit einem weniger als sechs Monate geltenden Arbeitsvertrag).

Die letzte Agrarstrukturerhebung im Jahr 2013 ergab, dass in der Landwirtschaft insgesamt 58 Prozent der Arbeitsleistung (gemessen in AK-E¹⁵) von Familienkräften erbracht werden. Der Anteil ständiger Arbeitskräfte liegt bei 31 Prozent und Saisonarbeitskräfte leisten elf Prozent der Arbeit. In Abbildung 5 ist die Arbeitsleistung differenziert nach Beschäftigtengruppen und Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche dargestellt. Zu den Gruppen, für die die Mindestlohnregelungen gelten werden, gehören die ständigen Arbeitskräfte sowie die Saisonarbeitskräfte. Betriebe, in denen ein Großteil der Arbeit von Fremdarbeitskräften und insbesondere von Saisonarbeitskräften verrichtet wird, sind voraussichtlich besonders vom Mindestlohn betroffen. Hierzu zählen vor allem Betriebe mit mindestens 200 ha sowie Betriebe mit weniger als fünf Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche.

¹⁵ AK-E: Maßeinheit der Arbeitsleistung vollbeschäftigter und voll leistungsfähiger Personen. Eine Person kann maximal als eine AK-E gezählt werden. Das gilt auch, wenn eine Person mehr als die vertraglich vereinbarte Stundenzahl für eine Vollzeitkraft arbeitet. Die Arbeitsleistung Teilzeitbeschäftigter wird mit entsprechenden Anteilen erfasst.

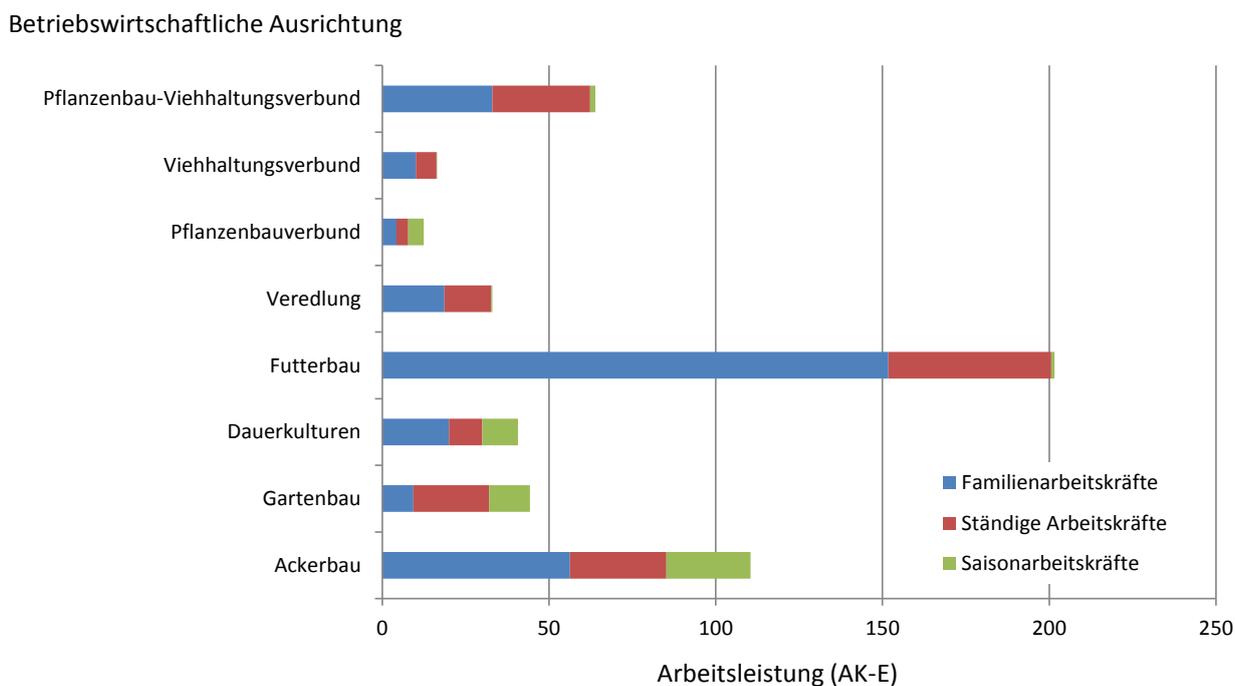
Abbildung 5: Arbeitsleistung (AK-E) in der Landwirtschaft differenziert nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (ha) – März 2012 bis Februar 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt (2014a: 12, 25); eigene Darstellung.

Betrachtet man die Arbeitsleistung differenziert nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe, dann zeichnen sich vor allem Gartenbaubetriebe durch einen hohen Anteil an Fremdarbeitskräften (ständige Arbeitskräfte + Saisonarbeitskräfte) aus und sind damit voraussichtlich stärker von der Einführung des Mindestlohns betroffen als andere Betriebe (Abbildung 6).

Abbildung 6: Arbeitsleistung (AK-E) in der Landwirtschaft differenziert nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung – März 2012 bis Februar 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt (2014a: 12, 25); eigene Darstellung.

Inhaltlich bieten die Daten der Agrarstrukturerhebung ähnlich wie die Daten der Landwirtschaftszählung im Hinblick auf die möglichen Arbeitshypothesen wenig Analysemöglichkeiten. Insbesondere werden bei der Agrarstrukturerhebung keine Angaben zu den Arbeitsentgelten erfragt, so dass sich die Betroffenheit vom Mindestlohn nicht abbilden lässt. Da die Agrarstrukturerhebung nur alle drei Jahre stattfindet, können zudem kurzfristige Effekte des MiLoG nicht abgebildet werden.

4.1.4 Verdiensterhebung in der Landwirtschaft

Die Verdienste in der Landwirtschaft werden in einer Stichprobe aus der Gesamtheit der in der Agrarstrukturerhebung erfassten Betriebe mit familienfremden, ständig vollbeschäftigten Arbeitnehmern erhoben. Die letzte Verdiensterhebung erfolgte für das Jahr 2010. Aktuellere Daten stehen erst ab 2016 zur Verfügung.¹⁶ Bei der letzten Verdiensterhebung waren 1.500 Betriebe in der Stichprobe enthalten. Zu den erhobenen Merkmalen zählen Bruttomonatsverdienste, gesetz-

¹⁶ Auf Anfrage teilte das Statistische Bundesamt mit, dass nach dem Verdienständerungsgesetz vom August 2014 die Verdiensterhebung in der Landwirtschaft 2014 nicht mehr separat, sondern im Rahmen der Verdienststrukturerhebung 2014 durchgeführt wird und mit der Veröffentlichung der Ergebnisse voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2016 zu rechnen ist.

liche Abzüge, bezahlte Stunden, Geschlecht, Tarifgruppe und Qualifikation der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer (Statistisches Bundesamt 2011: 3-4).

Die Daten vermitteln einen ersten Eindruck davon, welche Arbeitnehmergruppen in Ost- und Westdeutschland vom Mindestlohn betroffen sein könnten (Tabelle 9). Wäre im Erhebungszeitraum ein Mindestlohn in Höhe von 8,50 € pro Stunde eingeführt worden, dann wären mit Sicherheit ein Teil der Landarbeiter und nichtqualifizierten Beschäftigten in Ostdeutschland betroffen gewesen. Berücksichtigt man die Inflation dadurch, dass der Mindestlohn mit 1,5 Prozent jährlich deflationiert wird, hätte im Jahr 2010 ein Mindestlohn in Höhe von 7,88 Euro dem aktuell beschlossenen Mindestlohn entsprochen. Hiervon wären mit Sicherheit nichtqualifizierte weibliche Beschäftigte in Ostdeutschland betroffen gewesen. Aus den im Durchschnitt über dem Mindestlohn liegenden Verdiensten in den anderen Beschäftigtengruppen darf natürlich nicht geschlossen werden, dass alle zugehörigen Beschäftigten mehr als den Mindestlohn verdienen.

Tabelle 9: Durchschnittliche Bruttoverdienste in Euro pro Stunde der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (Jahr 2010)

	Deutschland	Westdeutschland	Ostdeutschland
	<i>Arbeitnehmer insgesamt (in Euro)</i>		
Qualifizierte Beschäftigte	13,85	16,02	13,15
Landarbeiter	8,91	11,79	8,34
Nichtqualifizierte Beschäftigte	8,76	9,43	7,69
Insgesamt	9,92	11,53	9,32
	<i>Männer</i>		
Qualifizierte Beschäftigte	14,39	16,43	13,63
Landarbeiter	9,01	12,12	8,39
Nichtqualifizierte Beschäftigte	8,98	9,59	7,92
Insgesamt	10,13	11,85	9,45
	<i>Frauen</i>		
Qualifizierte Beschäftigte	12,25	14,00	11,91
Landarbeiter	8,59	10,72	8,19
Nichtqualifizierte Beschäftigte	8,08	8,86	7,05
Insgesamt	9,28	10,35	8,95

Quelle: Statistisches Bundesamt (2011: 8); eigene Darstellung.

Die Bruttoverdienste je Stunde werden auch für die einzelnen Wirtschaftsgruppen veröffentlicht. Tabelle 10 bietet auf dieser Grundlage einen Überblick über die niedrigsten Bruttoverdienste in der Landwirtschaft. Diese lassen sich bis auf eine Ausnahme in den neuen Bundesländern und dort in allen Wirtschaftsgruppen sowie sowohl für männliche als auch für weibliche Vollzeitbeschäftigte finden.

Tabelle 10: Durchschnittliche Bruttoverdienste unter 8,50 Euro pro Stunde der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (Jahr 2010)

Bruttostundenlohn (Euro)	Wirtschaftsgruppe	Ost/West	Beschäftigungsgruppe	Geschlecht
6,38	Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen	Ost	nichtqualifiziert	männlich
6,64	Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen	Ost	Landarbeiter	weiblich
6,65	Anbau mehrjähriger Pflanzen	Ost	nichtqualifiziert	weiblich
6,88	Tierhaltung	Ost	nichtqualifiziert	weiblich
7,06	Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen	Ost	Landarbeiter	männlich
7,10	Gemischte Landwirtschaft	Ost	nichtqualifiziert	weiblich
7,20	Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen	Ost	nichtqualifiziert	weiblich
7,26	Anbau mehrjähriger Pflanzen	Ost	Landarbeiter	weiblich
7,36	Anbau einjähriger Pflanzen	Ost	nichtqualifiziert	weiblich
7,39	Gemischte Landwirtschaft	Ost	nichtqualifiziert	männlich
7,65	Anbau einjähriger Pflanzen	West	nichtqualifiziert	weiblich
7,88	Anbau mehrjähriger Pflanzen	Ost	nichtqualifiziert	männlich
7,99	Gemischte Landwirtschaft	Ost	Landarbeiter	weiblich
8,02	Anbau mehrjähriger Pflanzen	Ost	Landarbeiter	männlich
8,02	Tierhaltung	Ost	nichtqualifiziert	männlich
8,19	Gemischte Landwirtschaft	Ost	Landarbeiter	männlich
8,22	Tierhaltung	Ost	Landarbeiter	männlich
8,37	Anbau einjähriger Pflanzen	Ost	Landarbeiter	weiblich

Quelle: Statistisches Bundesamt (2011: 9-13); eigene Darstellung.

Ohne zusätzliche Angaben zur Verteilung der Beschäftigten auf die einzelnen Beschäftigungsgruppen lassen sich aus der Verdienststatistik keine weitergehenden Aussagen zur Betroffenheit vom Mindestlohn ableiten. Ebenso wie in der Entgeltstatistik werden nur vollzeitbeschäftigte ständige Arbeitskräfte berücksichtigt, damit enthält die Verdienststatistik auch keine Angaben zu der vom Mindestlohn vermutlich am stärksten betroffenen Gruppe der Saisonarbeitskräfte. Die Nutzbarkeit der Daten aus der Verdiensterhebung ist zudem durch den großen zeitlichen Abstand zwischen den Erhebungen sowie zwischen Erhebungsjahr und Veröffentlichungsjahr eingeschränkt.

4.1.5 Tarifarchiv und Tarifdatenbank

Das Online-Tarifarchiv des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung enthält laufend aktualisierte Informationen zu allen Tarifverträgen, die seit 1950 mit Gewerkschaften des DGB vereinbart wurden. Damit sind im Tarifarchiv auch die mit der IG BAU ausgehandelten Grundvergütungen in der Landwirtschaft enthalten. Das Tarifarchiv bietet unter anderem regional differenzierte Angaben über die Zahl der Vergütungsgruppen nach Vergütungshöhe und die Gesamtzahl der Arbeitnehmer mit tariflicher Entlohnung. Die Online-Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes kann laut Berge et al. (2014: 112) komplementär zum WSI-Tarifarchiv genutzt werden, sie enthält allerdings nur Informationen zum Entgelt und zu Lohnzusatzleistungen.

Tabelle 11: Tarifliche Grundvergütungen in der Landwirtschaft, Gewerkschaft IG Bau (Bruttoloohn pro Stunde in Euro, Stand: Dezember 2013)

Tarifregion	Zahl der Vergütungsgruppen										
	AN*-Typ	AN*-Zahl	Alle	bis 7,49 Euro	7,50 bis 8,49 Euro	8,50 bis 9,99 Euro	10,00 bis 14,99 Euro	15,00 bis 19,99 Euro	20,00 bis 24,99 Euro	gültig ab	Kündigungs-termin
Schleswig-Holstein	Arb.	8.800	6	1	1	1	3			07/13	06/15
Niedersachsen	Arb.	11.600	6	1	1	1	3			11/12	12/14
Nordrhein	Arb.	10.900	7	1	1	1	4			07/13	06/15
Westfalen-Lippe	Arb.	10.900	7	1	1	1	4			07/13	06/15
Hessen	Arb.	4.400	7	1	2	1	3			07/13	06/15
	Ang.	1.000	6		1		5			03/13	06/15
Rheinessen-Pfalz	Arb.	6.300	10	1	2	1	6			07/13	06/15
Rheinland-Nassau	Arb.	2.400	7	1	1	1	4			07/13	06/15
Baden-Württemberg	Arb.	9.800	9	1	2	1	5			07/13	06/15
	Ang.	1.900	6			2	2	2		04/13	06/15
Bayern	Arb.	12.700	7	1	1	1	4			07/13	06/15
Mecklenburg-Vorpommern	Arb.	14.100	6	1		2	3			05/13	06/15
	Ang.	3.200	9		1	2	3	2	1	05/13	06/15
Brandenburg	Arb.	11.400	6	1		2	3			03/13	06/15
	Ang.	2.300	9	1		2	3	1	2	03/13	06/15
Sachsen-Anhalt	Arb.	10.800	6		1	2	3			03/13	06/15
	Ang.	2.500	8		1	2	4	1		03/13	06/15
Thüringen	Arb.	10.600	6		2	2	2			03/13	06/15
	Ang.	2.500	8		2	2	2	2		03/13	06/15
Sachsen	Arb.	15.100	6	1	1	2	2			03/13	06/15
	Ang.	3.100	8	1	1	1	3	2		03/13	06/15

* AN: Arbeitnehmer; AN-Typ: Arb. = Arbeiter, Ang. = Angestellter

Quelle: Bispinck (2014: 13), WSI-Tarifarchiv; eigene Darstellung.

Die Landwirtschaft gehört laut Bispinck (2014: 1) zu den Branchen mit einem besonders hohen Anteil von Vergütungsgruppen im Niedriglohnbereich. Sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland gab es Ende 2013 Vergütungsgruppen mit einem Bruttostundenlohn unter 8,50 Euro (Tabelle 11). Hierbei handelt es sich in der Regel um Tarife für Tätigkeiten, die ohne Berufsausbildung und nach kurzer Anlernzeit ausgeübt werden können.

Am Stichtag 31. Dezember 2013 reichten die Niedriglohntarife von 6,75 Euro für „*unregelmäßig beschäftigte und ungelernte Arbeitnehmer/-innen (z. B. Erntehelfer) sowie ungelernte Jugend-*

liche, die der Berufsschulpflicht unterliegen“ in Gartenbaubetrieben in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen bis zu 8,36 Euro für „Tätigkeiten, die einfache Fachkenntnisse erfordern und nach allgemeiner Anleitung z. T. selbständig ausgeübt werden“ in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen in Thüringen. Zum Teil ermöglichten die Tarifverträge auch, in der Landwirtschaft Tätigkeiten nach freier Vereinbarung festzulegen und zu entlohnen, was Spielraum für niedrigere Löhne ließ (Online-Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes).

Auf der Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes werden im Statistischen Jahrbuch des BMEL Tariflöhne in der Landwirtschaft für Analysezwecke in Leistungsgruppen zusammengefasst (Tabelle 12). In dieser Darstellung waren im Zeitraum 2012/13 angelernte Arbeitnehmer in Ostdeutschland die einzige Leistungsgruppe mit einem Stundenlohn unter 8,50 Euro.

Tabelle 12: Tariflöhne in der Landwirtschaft 2012/2013 (in Euro pro Stunde)

Leistungsgruppe	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder	Deutschland
1: Arbeitnehmer in leitender Stellung	28,91	18,00	19,61
2: Herausgehobene Fachkräfte	17,17	10,77	14,09
3: Fachkräfte	13,03	8,80	10,77
4: Angelernte Arbeitnehmer	12,10	7,13	12,02
5: Ungelernte Arbeitnehmer	9,36		8,98

Quelle: BMEL (2013: Tabelle 371); eigene Darstellung.

4.2 Daten auf Betriebs-/Unternehmensebene

In Tabelle 13 sind die Bewertungen derjenigen Datensätze mit Informationen auf Betriebs- bzw. Unternehmensebene dargestellt, in denen auch die Landwirtschaft berücksichtigt wird. Mit dem Betriebspanel (BP) des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sowie dem Betriebspanel des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) stehen umfangreiche, grundsätzlich für Mindestlohnstudien gut geeignete Datensätze zur Verfügung. Beide kommen für Studien im Bereich Landwirtschaft jedoch nicht in Frage, da die Fallzahlen für diese Branche zu niedrig sind. Das Betriebs-Historik-Panel (BHP) und das Unternehmensregister bieten nur sehr eingeschränkt für Mindestlohnstudien relevante Information und werden daher im Folgenden nicht näher betrachtet.

Von den von Berge et al. (2014) geprüften Datensätzen kommt für Studien im Bereich Landwirtschaft nur die Umsatzsteuerstatistik in Frage. Mögliche weitere Datenquellen sind das AFiD-Panel Agrarstruktur sowie die Ergebnisse der Buchführung der Testbetriebe in der Landwirtschaft.

Tabelle 13: Evaluationspotenzial von Daten auf Betriebs-/Unternehmensebene nach Einschätzung von Berge et al. (2014)

Datensätze, -banken	Anbieter	Inhalt	Einschätzung des Evaluationspotenzials
Betriebs-Historik-Panel (BHP)	IAB	Gehaltsstruktur einschließlich Quartile des Bruttoentgelts, Beschäftigungsstruktur (Alter, Geschlecht, Bildungsabschlüsse etc.), Ein- und Austritte	Bedingt geeignet. Eingeschränkter Informationsgehalt. Stundenlöhne lassen sich nicht präzise berechnen. Entgeltverteilung im Betrieb ist nur durch vier Quartile dargestellt.
Umsatzsteuerstatistik	Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Alle Merkmale, die als Berechnungsgrundlage für die Umsatzsteuer dienen: Erträge, absetzbare Vorleistungen etc.	Geeignet für branchenspezifische Analysen der Mindestlohneffekte auf die Umsatzentwicklung betroffener Unternehmen. Problem: Daten werden für Unternehmen erhoben. Dadurch werden nicht alle Betriebe eines Wirtschaftszweigs erfasst.
Unternehmensregister - System 95 (URS)	Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Neben Beschäftigtenzahl und Umsatz nur wenige inhaltliche Variablen	Sehr begrenztes Evaluationspotenzial, da nur wenige thematisch relevante Variablen enthalten sind.
Amtliche Firmendaten für Deutschland (AFiD)	Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Informationen zu Beschäftigung, Umsatz und Innovationsaktivitäten	Berge et al. (2014) prüfen die Eignung der AFiD-Panel Industriebetriebe sowie Dienstleistungen. Eine Bewertung des AFiD-Panels Agrarstruktur erfolgt nicht.
IAB-Betriebspanel (IAB-BP)	IAB	Unter anderem Beschäftigtenstruktur, Beschäftigungsentwicklung, Löhne und Gehälter, Geltung von Tarifverträgen, betriebliche Arbeitszeit, Personalsuche	Eine Reihe relevanter Themen ist abgedeckt. Bei eher kleinen Branchen kann nicht von einer repräsentativen Stichprobe gesprochen werden. Der Grad der Betroffenheit vom Mindestlohn kann kaum approximiert werden.
BIBB-Betriebspanel zu Qualifizierung und Kompetenzentwicklung	BIBB	Unter anderem Einstellungsfragen, Aktivitäten als Ausbildungsbetrieb, ausführliche Betriebsinformationen, Personalstruktur und -bewegung	Umfangreiche Datenbasis für die Analyse betrieblicher Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung. Aber: Die Stichprobe ist zu klein und die Repräsentativität für Einzelbranchen wahrscheinlich nicht gegeben.

Quelle: Berge et al. (2014: 75-106); eigene Darstellung.

4.2.1 Umsatzsteuerstatistik

Die Umsatzsteuerstatistik ist eine Vollerhebung aller Unternehmen, die zur Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind und einen jährlichen Umsatz von mehr als 17.500 Euro erzielen. Sie ist nach Klassen und weitgehend auch nach Unterklassen der WZ 2008 gegliedert. Erfasst werden unter anderem Rechtsform, Umsätze, absetzbare Vorleistungen sowie bereits geleistete Umsatz-

steuer. Die Daten werden jährlich mit einem Abstand von ca. zwei Jahren zum Berichtsjahr veröffentlicht. Die Umsatzsteuerstatistik kann für wissenschaftliche Zwecke über einen On-Site-Zugang des Forschungsdatenzentrums (Datenfernverarbeitung oder Gastwissenschaftlerarbeitsplatz) genutzt werden (FDZ 2014).

In den im letzten Kapitel betrachteten Mindestlohnstudien spielte die Umsatzsteuerstatistik als Datenquelle keine gewichtige Rolle, erwies sich jedoch als hilfreich bei der Beschreibung der konjunkturellen Entwicklung in den untersuchten Branchen bzw. Kontrollbranchen. Grundsätzlich scheinen Ex-post-Analysen der Effekte des Mindestlohns auf die Umsätze mit Hilfe der Umsatzsteuerstatistik aber möglich zu sein.

Nach dem Umsatzsteuergesetz nehmen Land- und forstwirtschaftliche Betriebe eine Sonderstellung ein. Die Steuern für den größten Teil der landwirtschaftlichen Umsätze werden in gleicher Höhe festgesetzt wie die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuern (Vorsteuerpauschale) (Statistisches Bundesamt 2014d). Das dürfte die Nutzbarkeit der Umsatzsteuerstatistik für landwirtschaftsbezogene Mindestlohnstudien jedoch nicht einschränken.

4.2.2 AFiD-Panel Agrarstruktur

Die Daten der Landwirtschaftszählung und Agrarstrukturerhebung werden nicht nur als aggregierte Daten veröffentlicht, sondern sie stehen auch als Mikrodatensatz für die On-Site-Nutzung zur Verfügung. Im AFiD-Panel Agrarstruktur werden die Daten der Landwirtschaftszählung mit den Daten der Agrarstrukturerhebung auf Betriebsebene miteinander verknüpft. Derzeit umfasst der Paneldatensatz die Daten der Landwirtschaftszählung 1999 sowie der allgemeinen Agrarstrukturerhebungen 1999, 2001, 2003, 2005 und 2007. Eine Verknüpfung mit der Landwirtschaftszählung 2010 ist möglich (FDZ 2009, 2012). Beim AFiD-Panel Agrarstruktur gibt es keine festgelegten Aktualisierungszeitpunkte. Entsprechend ist noch nicht abzusehen, ab wann Daten zur Verfügung stehen werden, die sich zeitlich für Untersuchungen der Effekte des ab 2015 geltenden Mindestlohns eignen. Auch inhaltlich sind die Analysemöglichkeiten bisher sehr begrenzt, denn ebenso wie in der Landwirtschaftszählung und Agrarstrukturerhebung enthält das AFiD-Panel zwar Angaben zur Zahl der Arbeitskräfte und dem Arbeitsaufwand (in AK-E), aber keine Informationen zu Arbeitskosten und Entgelten.

4.2.3 Buchführung der Testbetriebe in der Landwirtschaft

In repräsentativ ausgewählten Testbetrieben (Landwirtschaft einschließlich Gartenbau sowie Kleine Hochsee- und Küstenfischerei) werden jährlich spezielle Buchführungsabschlüsse erstellt, mit denen das BMEL die Ertragslage der Landwirtschaft feststellen kann. Im Bereich Landwirtschaft werden Betriebe ab 25.000 Euro Standardoutput erfasst. Diese Beschränkung auf Betriebe mit einer bestimmten Mindestgröße ist mit Blick auf Mindestlohnstudien unproblematisch, da

davon ausgegangen werden kann, dass in Betrieben mit geringem Ertrag in der Regel keine Fremdarbeitskräfte tätig sind. Das Testbetriebsnetz ist Bestandteil des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der EU. Die Daten dienen dem BMEL unter anderem zur Vorbereitung und Bewertung agrarpolitischer Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene (BMEL 2014a: 3). Im Rahmen der Buchführung der Testbetriebe werden unter anderem die Betriebsgröße, Betriebsform, Faktorausstattung einschließlich Zahl der Arbeitskräfte (AK) und nicht entlohnten Arbeitskräfte (nAK), die Produktionsstruktur, für die Bilanz benötigte Kennzahlen, Angaben zu Investitionen und Finanzierung, Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Personalaufwand, Angaben zur Rentabilität, Stabilität und Liquidität sowie zum Einkommen erfasst (BMELV 2011).

In der Testbetriebsbuchführung werden die Zahl der Beschäftigten sowie die Beschäftigung in der Einheit AK erfasst. Bei Lohnarbeitskräften entspricht eine AK einer Person, die voll erwerbsfähig, älter als 18 und noch nicht 68 Jahre alt ist und deren regelmäßige Arbeitszeit pro Woche mindestens der tariflichen Arbeitszeit entspricht, die für landwirtschaftliche Arbeitskräfte gilt. Bei den Arbeitszeiten handelt es sich um Schätzwerte, da für landwirtschaftliche Betriebe in der Regel keine Arbeitszeitbuchhaltung vorliegt. Löhne sind als Bruttojahreslöhne angegeben. Sie schließen Sachbezüge (z. B. Kost und Logis), Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie die pauschale Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung ein (Arbeitnehmerbruttolohn) (BMEL 2014b: 7-3).

Die familienfremden Lohnarbeitskräfte umfassen sowohl ständige als auch nicht-ständige Arbeitskräfte einschließlich Saisonarbeiter. Die familienfremden Lohnarbeitskräfte werden nicht einzeln, sondern für die Tätigkeitsbereiche Leitung, Verwaltung, Pflanzenproduktion (inklusive Obst-, Garten- und Weinbau) und Tierproduktion als Summe verbucht. Auszubildende und Aushilfskräfte werden unabhängig vom Tätigkeitsbereich ausgewiesen. Nicht ständige Arbeitskräfte werden als Aushilfskräfte erfasst (BMEL 2014b: Anlage 1-31).

Rund 40 Prozent der Testbetriebe beschäftigt neben Auszubildenden weitere familienfremde Lohnarbeitskräfte. Am häufigsten wird weniger als eine familienfremde AK (ohne Auszubildende) beschäftigt. Die zweitgrößte Gruppe bilden Betriebe mit einem bis unter fünf Beschäftigten (Tabelle 14).

Tabelle 14: Anzahl der Testbetriebe, differenziert nach Anzahl der familienfremden Lohnarbeitskräfte (in AK) ohne Auszubildende, Wirtschaftsjahr 2012/2013

Familienfremden Lohnarbeitskräfte (AK) (ohne Auszubildende)	Anzahl der Testbetriebe	Anteil an allen Testbetrieben
keine	6.642	59,7%
weniger als 1	1.958	17,6%
1 bis unter 5	1.672	15,0%
5 bis unter 10	293	2,6%
10 bis unter 50	508	4,6%
50 bis unter 100	52	0,5%
100 bis unter 150	5	0,0%
Insgesamt	11.130	100%

Quelle: Ergebnisse der Testbetriebsbuchführung; eigene Berechnung.

Etwas mehr als die Hälfte der familienfremden Lohnarbeitskräfte ist in der Pflanzen- und Tierproduktion tätig. Der Anteil der Aushilfskräfte liegt bei 15,6 Prozent (Tabelle 15). Wie viele hiervon Saisonarbeitskräfte sind, lässt sich auf der Grundlage der Testbetriebsdaten nicht bestimmen.

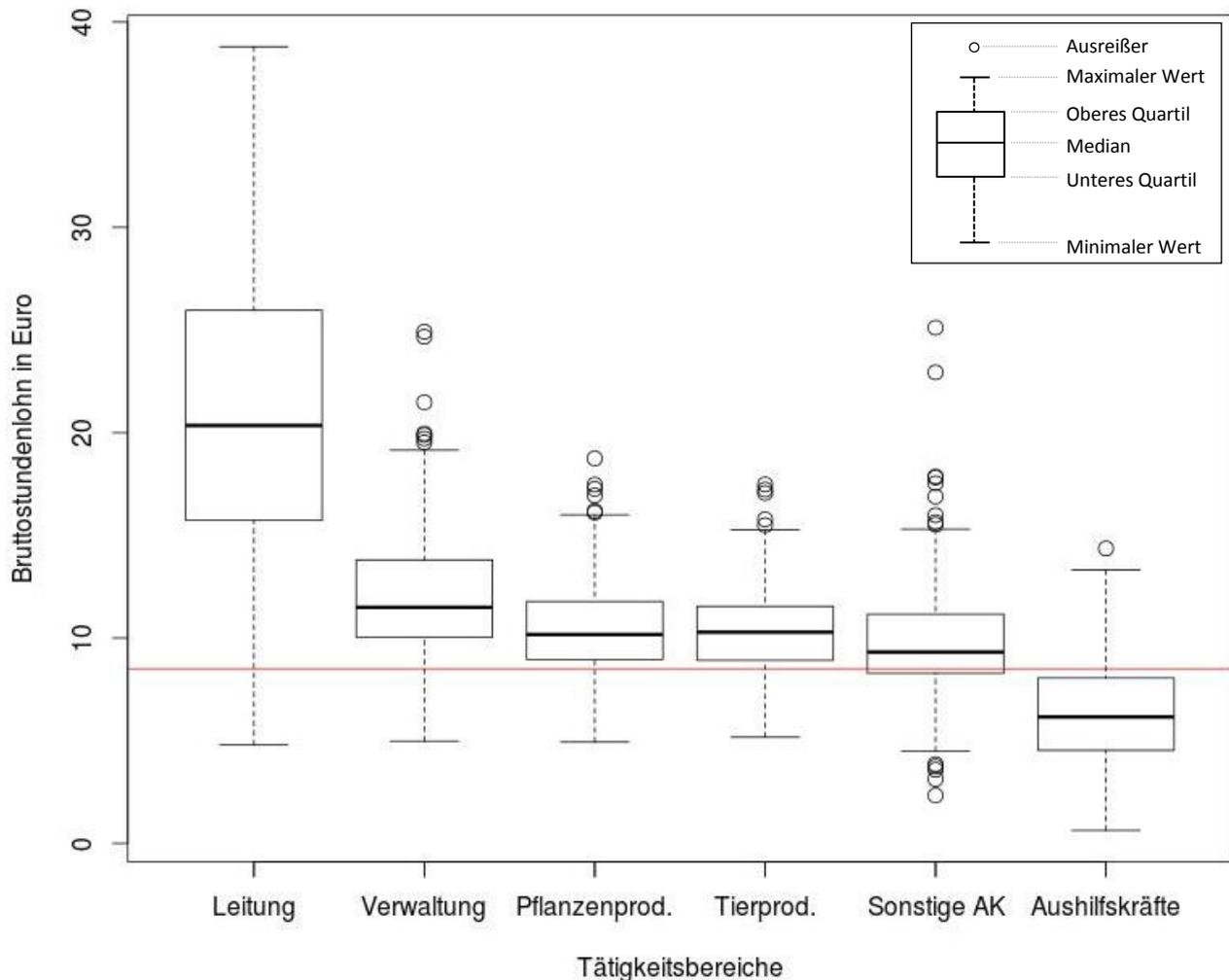
Tabelle 15: Familienfremde Lohnarbeitskräfte (in AK) in den einzelnen Tätigkeitsbereichen, Wirtschaftsjahr 2012/2013

Tätigkeitsbereich	Familienfremde Lohnarbeitskräfte (AK)	Anteil an allen Lohnarbeitskräften
Leitung	1.118	4,9%
Verwaltung	991	4,4%
Pflanzenproduktion	5.748	25,4%
Tierproduktion	6.082	26,9%
Auszubildende	975	4,3%
Sonstige ständige Arbeitskräfte	4.200	18,6%
Aushilfskräfte (inkl. Saisonarbeiter)	3.526	15,6%
Insgesamt	22.642	100%

Quelle: Ergebnisse der Testbetriebsbuchführung; eigene Berechnung.

Ein erster Versuch, die durchschnittlichen Bruttostundenlöhne für die einzelnen Tätigkeitsbereiche alleine auf der Grundlage der angegebenen AK und Bruttojahreslöhne zu schätzen, führt zu den in Abbildung 7 dargestellten Lohnverteilungen. Mehr als drei Viertel aller Betriebe, die Aushilfskräfte einschließlich Saisonarbeiter beschäftigen, sind von der Einführung des Mindestlohns betroffen. Aber auch bei allen anderen Tätigkeitsbereichen gibt es Betriebe mit einem geschätzten durchschnittlichen Bruttostundenlohn unter dem Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde (rote Linie). Da bei dieser Schätzung Überstunden bzw. Mehrarbeit unberücksichtigt bleiben, werden die Stundenlöhne tendenziell überschätzt. Auch sind in den geschätzten Durchschnittslöhnen Sachbezüge wie Kost und Logis bereits enthalten (s. o.).

Abbildung 7: Boxplots der geschätzten durchschnittlichen Bruttostundenlöhne familienfremder Lohnarbeitskräfte (ohne Auszubildende) in den Testbetrieben, Wirtschaftsjahr 2012/2013



Anmerkungen:

Arbeitsstunden: Bei der Schätzung wird davon ausgegangen, dass ein Arbeitnehmer bei einer 40-Stunden-Woche pro Jahr 2.088 Stunden arbeitet (siehe www.agri-info.eu). Außerdem wird angenommen, dass eine Einheit AK genau dieser jährlichen Stundenzahl entspricht, womit Überstunden bzw. Mehrarbeit unberücksichtigt bleiben.

Bruttolohn: Für die Schätzung werden die Bruttojahreslöhne (Lohnsummen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche) verwendet.

Ausreißer: Zwecks deutlicherer Darstellung sind fünf Ausreißer mit Bruttostundenlöhnen über 40 Euro (vier Fälle im Bereich Leitung und ein Fall im Bereich Aushilfskräfte) nicht abgebildet.

Mindestlohn: Die rote Linie markiert den Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde.

Quelle: Ergebnisse der Testbetriebsbuchführung; BMEL (2014b: Abschnitt 7); www.agri-info.eu; eigene Berechnung.

Insgesamt betrachtet sind quantitative Wirkungsanalysen zum Mindestlohn auf der Grundlage der Testbetriebsdaten zwar prinzipiell möglich, der Datensatz weist jedoch einige nicht unerhebliche Schwächen auf. Auf der Grundlage der AK und Bruttojahreslöhne ist eine genaue Berechnung der Bruttostundenlöhne nicht möglich, da die Erfassung der Arbeitszeiten mit Unsicherheiten behaftet ist. Unter anderem werden Mehrarbeit bzw. Überstunden nicht erfasst. Auch ist die Identifikation aller Betriebe, die von der Einführung des Mindestlohns betroffen sind, schwierig,

da die Testbetriebe nur die Summen der AK, Bruttolöhne etc. für die einzelnen Arbeitsbereiche angeben müssen. Liegt in einem Arbeitsbereich der Durchschnittslohn über dem Mindestlohn, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Beschäftigte dennoch weniger als den Mindestlohn verdienen. Hinzu kommt, dass die Testbetriebsdaten nicht die ganze Bandbreite an möglichen Arbeitshypothesen abdecken, sondern in erster Linie für die Untersuchung der Folgen des Mindestlohns für betriebswirtschaftliche Kennzahlen von Interesse sind. Für sich genommen bieten die Testbetriebsdaten damit nur ein eingeschränktes Analysepotenzial.

4.3 Individualdaten

Für viele Fragestellungen im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sind grundsätzlich vor allem Individualdaten gut geeignet, sofern die Datensätze genügend Fallzahlen für die betrachtete Branche aufweisen. In jedem Fall müssen die Datensätze genaue Angaben zu Stundenlöhnen enthalten bzw. ermöglichen, diese mit Angaben zu Arbeitszeiten und Monats- oder Jahresverdiens-ten zu berechnen. In Tabelle 14 sind die Einschätzungen von Berge et al. (2014) nur für diejenigen Datensätze zusammengefasst, die landwirtschaftsbezogene Daten enthalten.

Inhaltlich eignen sich die Integrierten Erwerbsbiografien (IEB), die Stichprobe der Integrierten Arbeitsmarktbiografien (SIAB), die Erwerbstätigenbefragung des BIBB und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sowie das Sozio-Oekonomische Panel (SOEP) prinzipiell sehr gut für branchenspezifische Mindestlohnstudien. Für landwirtschaftsbezogene Studien ist aufgrund zu geringer Fallzahlen die Nutzung der Datensätze SIAB, BIBB-BAuA-Erwerbstätigenbefragung und SOEP jedoch nicht sinnvoll. Und der Zugang zu den IEB ist für wissenschaftliche Einrichtungen aus Datenschutzgründen stark beschränkt. Als Scientific Use File steht nur die anonymisierte ca. Zwei-Prozent-Stichprobe der IEB (SIAB) zur Verfügung, die bereits aufgrund zu geringer Fallzahlen für den Bereich Landwirtschaft als ungeeignet eingestuft wurde.

Tabelle 16: Evaluationspotenzial von Individualdaten nach Einschätzung von Berge et al. (2014)

Datensätze, -banken	Anbieter	Inhalt	Einschätzung des Evaluationspotenzials
Integrierte Erwerbsbiografien (IEB)	IAB	Unter anderem Beschäftigungszeiten, Bruttoentgelte, Stellung im Beruf, Leistungsempfangszeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche, Maßnahmenteilnahme	Sehr gut geeignet, auch für branchen-spezifische Analysen, sofern die Fallzahlen hinreichend hoch sind. Aber: Stundenlöhne lassen sich nicht präzise berechnen. Starke Zugangsbeschränkungen (Datenschutz).
Stichprobe der Integrierten Arbeitsmarktbiografien (SIAB)	IAB	Siehe IEB (SIAB ist eine 2 %-Stichprobe aus der Grundgesamtheit der IEB).	Siehe im wesentlichen die Einschätzung zu IEB. SIAB eignet sich für Untersuchungen relativ großer Branchen, bei kleinen Subpopulationen sind die Fallzahlen hingegen zu gering.
Lohn- und Einkommensteuerstatistik	Statistisches Bundesamt	Unter anderem Einkünfte, steuerrechtlich relevante Ausgaben, soziodemografische Merkmale	Vom Mindestlohn Betroffene können nicht identifiziert werden, was die Analysemöglichkeiten stark einschränkt. Möglicherweise sinnvolle Ergänzung zu anderen Datensätzen.
Arbeitsunfallstatistik	DGUV	Ereignisdatensatz. Soziodemografische Merkmale, Unfallart, -geschehen, Verletzung	Sehr stark eingeschränktes Evaluationspotenzial.
Auszubildendenstatistik	BIBB	Ereignisdatensatz. Soziodemografische Merkmale, Vertragsabschlüsse und -auflösungen, Prüfungsdaten	Das Evaluationspotenzial beschränkt sich auf deskriptive Auswertungen der Ausbildungssituation in Fachberufen. Keine weitergehenden Analysen möglich.
Mikrozensus	Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Unter anderem Wochenarbeitszeit, gewünschte Arbeitszeit, detaillierte Angaben zum aktuellen und letzten Arbeitsplatz, Beschäftigungsart, Nettoeinkommen	Eingeschränktes Analysepotenzial, da sich Stundenlöhne nicht berechnen lassen und die Frage nach dem Wirtschaftszweig sehr grob ist. Geeignet für Hilfsanalysen, z.B. für die Approximation von Arbeitszeiten.
Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS)	IAB	Unter anderem sozio-demografische Merkmale, beschäftigungsbezogene Merkmale, Leistungsbezug, subjektive Einschätzungen	Für die Mindestlohnforschung auf Branchenebene nur sehr eingeschränkt nutzbar, da die Daten auf Branchenebene nicht repräsentativ sind.
BIBB-BAuA - Erwerbstätigenbefragung	BIBB	Unter anderem sozio-demografische Merkmale, Qualifikation, besuchte Fort- und Weiterbildungen, Ausführungen zu Tätigkeiten und Anforderungen, psychische und physische Belastung	Inhaltlich sehr großes Evaluationspotenzial. Zu geringe Fallzahlen für branchenspezifische Analysen. Zu großer Abstand zwischen den einzelnen Wellen (sechs Jahre).
Datenbank des Copenhagen Psychological Questionnaire (COPSOQ)	Forschungskonsortium im Auftrag der BAuA	Merkmale zur Arbeitsqualität, Belastungsfolgen, soziodemografische Merkmale	Sehr eingeschränktes Evaluationspotenzial. Keine Repräsentativbefragung.
Sozio-Oekonomisches Panel (SOEP)	DIW	Unter anderem sozio-demografische Merkmale, Arbeitszeitregelungen, Arbeitszeit, Brutto- und Nettoeinkommen, Zusatzleistungen, Gesundheitszustand, persönliche Einstellungen	Sehr umfassendes Analysepotenzial. Aber: Zu geringe Fallzahlen für kleinere Branchen einschließlich Landwirtschaft.
Befragung zur gewünschten und erlebten Arbeitsqualität	Forschungskonsortium im Auftrag des BMAS	Siehe im Wesentlichen den Inhalt von COPSOQ.	Sehr geringes Evaluationspotenzial aufgrund zu kleiner Fallzahlen für einzelne Branchen.

Quelle: Berge et al. (2014: 75-106); eigene Darstellung.

5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der Mindestlohn

Ab dem 01. Januar 2015 gilt in Deutschland flächendeckend ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Stunde. Dieser Wert entspricht rund der Hälfte des deutschen Medianlohns für Vollzeitbeschäftigte und ist damit ebenso wie die Mindestlöhne in den meisten anderen EU-Ländern eher vorsichtig angesetzt.

In der Landwirtschaft wird eine Übergangsregelung des Mindestlohngesetzes genutzt, die es den Tarifvertragsparteien erlaubt, Tariflöhne zu vereinbaren, die bis Ende 2016 unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. IG BAU, GLFA und AgA konnten sich im Juli 2014 auf einen entsprechenden tariflichen Mindestlohn einigen, der ab 01. Januar 2015 7,40 Euro in Westdeutschland bzw. 7,20 Euro in Ostdeutschland beträgt und bis zum 01. November 2017 schrittweise auf bundeseinheitlich 9,10 Euro erhöht wird.

Eine weitere Erleichterung des Einstiegs in den Mindestlohn erfahren landwirtschaftliche Betriebe, die Saisonarbeitskräfte beschäftigen: Der Zeitraum für sozialabgabenfreie kurzfristige Beschäftigung wurde von 50 auf 70 Tage ausgedehnt. Außerdem ist es möglich, Kost und Logis beim Mindestlohn anzurechnen.

Betroffenheit der Landwirtschaft vom Mindestlohn

Im Agrarsektor werden im Vergleich zu den meisten anderen Branchen eher niedrige Löhne gezahlt. Der Medianlohn ist nur im Gastgewerbe und bei Beschäftigten in privaten Haushalten niedriger als in der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei. Laut der letzten Verdiensterhebung in der Landwirtschaft lassen sich vor allem bei nichtqualifizierten Beschäftigten in Ostdeutschland Löhne unter 8,50 Euro pro Stunde finden. Zudem gibt es deutliche Hinweise darauf, dass die meisten Saisonarbeitskräfte aktuell weniger als den Mindestlohn verdienen. Eine Schätzung der Stundenlöhne auf der Grundlage der Testbetriebsdaten ergibt, dass mehr als drei Viertel aller Betriebe, die Aushilfskräfte einschließlich Saisonarbeitskräfte beschäftigen, diesen im Durchschnitt weniger als 8,50 Euro pro Stunde zahlen.

Wie viele Betriebe und Beschäftigte in der Landwirtschaft von der Einführung des Mindestlohns betroffen sind, lässt sich auf der Grundlage der verfügbaren Daten nicht genau abschätzen. Es steht aber zweifelsfrei fest, dass es Betriebe gibt, die einem Teil ihrer Beschäftigten gegenwärtig weniger als den Mindestlohn zahlen.

Hypothesen

Noch ist unklar, welche Auswirkungen der Mindestlohn für die Betriebe und Beschäftigten in der Landwirtschaft genau haben werden. Das Thema ist komplex, und weder die Wirtschaftstheorie, noch die politischen Einschätzungen oder erste praktische Erfahrungen mit Mindestlöhnen in anderen Branchen und Ländern erlauben es, zuverlässige Aussagen für die Landwirtschaft abzu-

leiten. Sie bieten jedoch eine ergiebige Quelle für mögliche Arbeitshypothesen. Der Mindestlohn kann in der Landwirtschaft neben Lohnanpassungen und einem Anstieg der Arbeitskosten unter anderem zu Veränderungen der Zahl der Beschäftigten, der Einkommensverteilung bei den Beschäftigten, dem Preisniveau und der Wettbewerbsfähigkeit sowie zu sowohl legalen als auch illegalen Ausweichreaktionen der betroffenen Betriebe führen.

Datenlage

Die Bewertung von Datensätzen, die für andere, größere Branchen eine „ausreichende“ Datenbasis bilden, „sofern sie sinnvoll miteinander kombiniert werden (dürfen)“ (Berge et al. 2014: 118), fällt für die Landwirtschaft insgesamt eher ernüchternd aus.

Individualdatensätze wie das SOEP sind aufgrund zu geringer Fallzahlen für landwirtschaftsbezogene Studien nicht nutzbar. Aggregierte Daten können zur Beschreibung der Branche beitragen und einen ersten Eindruck davon vermitteln, in welchem Ausmaß landwirtschaftliche Betriebe und deren Beschäftigte von der Einführung des Mindestlohns - auch im Vergleich zu anderen Branchen - betroffen sind. Darüber hinaus bieten sie jedoch kaum Möglichkeiten, sich mit den möglichen Arbeitshypothesen auseinanderzusetzen.

Auf betrieblicher Ebene steht der Forschung mit den Ergebnissen der Testbetriebsbuchführung zwar ein umfangreicher Datensatz zur Verfügung, den es in vergleichbarer Form für keine andere Branche gibt. Allerdings weist dieser einige Schwächen auf: Die Erfassung der Arbeitszeiten ist ungenau, und die Testbetriebe müssen Löhne nicht einzeln sondern nur als Lohnsummen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche angeben. Damit ist eine genaue Identifizierung von Betrieben, die vom Mindestlohn betroffen sind, nicht möglich, was jedoch eine Grundvoraussetzung für zukünftige Wirkungsanalysen wäre.

Die Bewertung von für die Wissenschaft zugänglichen Datensätzen erfolgt in diesem Bericht mit Blick auf zukünftige Ex-post-Analysen. Auf Methoden der Ex-ante-Schätzung von z. B. Beschäftigungseffekten des Mindestlohns in der Landwirtschaft wird nicht näher eingegangen, da die wirtschaftstheoretischen Grundlagen in Kombination mit den verfügbaren Daten nach Meinung der Autorin keine zuverlässigen branchenspezifischen Prognosen erlauben.

Zukünftiger Forschungsbedarf

Da die Möglichkeiten der Wirkungsanalyse auf der Grundlage der für die Forschung zugänglichen Datensätze begrenzt sind, erscheint es notwendig, in zukünftigen Untersuchungen zu Mindestlöhnen in der Landwirtschaft eigene Daten zu erheben. Denkbar sind in Anlehnung an die im Auftrag des BMAS 2010 bis 2011 durchgeführten Mindestlohnstudien z. B.

- in der explorativen Phase Interviews von Betrieben in der untersuchten Branche sowie der vorgesehenen Kontrollbranche zur Identifikation von Branchenbesonderheiten und Ableitung von Arbeitshypothesen für die quantitativen Wirkungsanalysen,

- Betriebsbefragungen zu den Effekten des Mindestlohns z. B. auf Löhne, Beschäftigungsstruktur, Zahl der Beschäftigten, Struktur der betroffenen Betriebe, Umsatzentwicklung,
- Betriebsfallstudien zur Vertiefung einzelner Themen der Betriebsbefragungen,
- Expertengespräche mit Vertretern von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden u. a.,
- Validierungsrunden zur Diskussion der vorläufigen Ergebnisse mit Vertretern von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden u. a.

Literaturverzeichnis

- Aretz B, Arntz M, Gottschalk S, Gregory T, Niefert M, Rammer C, Schröder H, Schütz H (2011) Evaluation bestehender gesetzlicher Mindestlohnregelungen - Branche: Dachdeckerhandwerk. Endbericht, ZEW, Mannheim
- Arni P, Eichhorst W, Pestel N, Spermann A, Zimmermann K F (2014) Kein Mindestlohn ohne unabhängige wissenschaftliche Evaluation. IZA Standpunkte Nr. 65. Bonn
- Bachmann R, Bauer T K, Kluge J, Schaffner S, Schmidt C M (2008) Mindestlöhne in Deutschland. Beschäftigungswirkungen und fiskalische Effekte. RWI Materialien Heft 43. Essen
- Belman D, Wolfson P J (2014) What Does the Minimum Wage Do? W.E. Upjohn Institute for Employment Research, Michigan (USA)
- Berge P vom, Verbeek H, Umkehrer M, Fertig M, Bender S (2014) Vorbereitende Forschung für die zweite Evaluationsrunde Mindestlöhne. FDZ Methodenreport 03/2014. BA, Nürnberg
- Bispinck R (2014) WSI Niedriglohn-Monitoring 2013. Entwicklung der tariflichen Vergütungsgruppen in 40 Wirtschaftszweigen. Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 77. Wiesbaden
- Bleich T (2008) Arbeitsmarkt und Mindestlohn. WISU, Das Wirtschaftsstudium 12/08: 1652-1653
- Boockmann B, Harsch, Kirchmann A, Klee G, Kleimann R, Klempt C, Koch A, Krumm R, Neumann M, Rattenhuber P, Rosemann M, Späth J, Strotmann H, Verbeek H, Weber R (2011a) Evaluation bestehender gesetzlicher Mindestlohnregelungen. Branche: Elektrohandwerk. Abschlussbericht an das BMAS. IAW, Tübingen
- Boockmann B, Harsch K, Kirchmann A, Klee G, Kleimann R, Klempt C, Koch A, Krumm R, Neumann M, Rattenhuber P, Rosemann M, Späth J, Strotmann H, Verbeek H, Weber R (2011b) Evaluation bestehender gesetzlicher Mindestlohnregelungen. Branche: Maler- und Lackiererhandwerk. Abschlussbericht an das BMAS. IAW, Tübingen
- Boockmann B, Harsch K, Kirchmann A, Klee G, Kleimann R, Klempt C, Koch A, Krumm R, Neumann M, Rattenhuber P, Rosemann M, Sappl R, Späth J, Strotmann H, Verbeek H (2011c) Evaluation bestehender gesetzlicher Mindestlohnregelungen. Branche: Pflege. Abschlussbericht an das BMAS. IAW, Tübingen
- Bosch G (2014) Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 30. Juni 2014 in Berlin zum c) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) – BT-Drucksache 18/1558, b) Antrag der Abgeordneten Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordnete und der Fraktion DIE LINKE. Mindestlohn in Höhe von 10 Euro pro Stunde einführen – BT-Drucksache 18/590. Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 18(11)155. Berlin
- Bosch G, Weinkopf C (2009) Warum Deutschland einen gesetzlichen Mindestlohn braucht. WISO direkt, November 2009, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn
- Bosch G, Weinkopf C (2012) Wirkungen der Mindestlohnregelungen in acht Branchen. WISO Diskurs, November 2012, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn

- Bosch G, Weinkopf C (2014) Zur Einführung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 € in Deutschland. Arbeitspapier Nr. 304, herausgegeben von der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
- Bosch G, Hieming B, Mesaros L, Weinkopf C (2011a) Evaluation bestehender gesetzlicher Mindestlohnregelungen – Branche: Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft. Abschlussbericht. Universität Duisburg-Essen und IAQ. Duisburg
- Bosch G, Kalina T, Kern C, Neuffer S, Schwarzkopf M, Weinkopf C (2011b) Evaluation bestehender gesetzlicher Mindestlohnregelungen – Branche: Gebäudereinigung. Abschlussbericht. Universität Duisburg-Essen und IAQ. Duisburg
- Brenke K (2014) Mindestlohn: Zahl der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer wird weit unter fünf Millionen liegen. DIW Wochenbericht Nr. 5.2014, S. 71-77. Berlin
- Brenke K, Müller K-U (2013) Mindestlöhne – kein verteilungspolitisches Allheilmittel. DIW Wochenbericht Nr. 39/13, S. 3-17. Berlin
- Brown C (1999) Minimum Wages, Employment, and the Distribution of Income. In: Ashenfelter O, Card D (Hrsg.) (1999) Handbook of Labor Economics 3B, S. 2101-2163. Amsterdam et al.: Elsevier
- Brücker H, Hauptmann A, Vollzadeh E (2013) Arbeitsmigration oder Armutsmigration? IAB-Kurzbericht 16/2013. Nürnberg
- Bündnis für einen Mindestlohn ohne Ausnahmen (2014) Würde ist unteilbar – Bündnis für einen Mindestlohn ohne Ausnahmen. Aufruf zur Kundgebung am 30. Juni 2014
- Bundesagentur für Arbeit (BA) (2010) Beschäftigungsstatistik: Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte. Bericht der Statistik der BA. November 2010. Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit (BA) (2012) Beschäftigungsstatistik. Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte – Entgeltstatistik. Methodenbericht. Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit (BA) (2013) Neue Erhebungsinhalte „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik. Methodenbericht. Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit (BA) (2014a) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008). Deutschland. Stichtag: 31. Dezember 2013. Reihe: Arbeitsmarkt in Zahlen, Beschäftigungsstatistik. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (BA) (2014b) Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte – Entgeltstatistik. Stichtag: 31. Dezember 2013. Reihe: Arbeitsmarkt in Zahlen, Beschäftigungsstatistik. Nürnberg
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2014) Der Mindestlohn. Fakten & Hintergründe. Broschüre, Stand: Juli 2014. Berlin
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2013) Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2013. Bonn
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2014a) Buchführung der Testbetriebe. Grundlagen zur BMEL-Testbetriebsbuchführung. Stand: Mai 2014. Bonn

- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2014b) Buchführung der Testbetriebe (Landwirtschaft einschließlich Gartenbau sowie Kleine Hochsee- und Küstenfischerei). Ausführungsanweisung zum BMEL-Jahresabschluss. April 2014. Bonn
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) (2011) Methodische Erläuterungen und Definitionen der Kennzahlen für die Buchführungsergebnisse der land- und forstwirtschaftlichen Testbetriebe. Bonn
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (2014a) Arbeitgeberpräsident Kramer: Gesetzentwurf zu Mindestlohn würde Arbeitsplätze vernichten und höhere Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit produzieren. Presse-Information Nr. 020/2014. Berlin. http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/DE_Search?open=&l=DE&q=mindestlohn&x=0&y=0&s1=21 (download am 02.06.2014)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (2014b) Freiwillige Praktika von Studierenden nicht durch Mindestlohn behindern. Gemeinsame Presseerklärung von BDA, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und BDI. Presse-Information Nr. 023/2014. Berlin. http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/DE_Search?open=&l=DE&q=mindestlohn&x=0&y=0&s1=21 (download am 02.06.2014)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (2014c) Arbeitgeberpräsident Kramer: Warnung vor Jobverlusten durch Mindestlohn ernst nehmen. Presse-Information Nr. 027/2014. Berlin. http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/DE_Search?open=&l=DE&q=mindestlohn&x=0&y=0&s1=1 (download am 02.06.2014)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (2014d) Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: Mindestlohn braucht Korrekturen, um Einstiegschancen nicht zu versperren. Presse-Information Nr. 037/2014. Berlin. http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/DE_Search?open=&l=DE&q=mindestlohn&x=0&y=0 (download am 02.06.2014)
- Card D, Krueger A B (1994) Minimum Wages and Employment: A Case Study of the Fast-Food Industry in New Jersey and Pennsylvania. *American Economic Review* 84(4): 772-793
- Card D, Krueger A B (1995) *Myth and Measurement: The New Economics of the Minimum Wage*. Princeton University Press, Princeton (NJ, USA)
- Christlich Demokratische Union (CDU), Christlich-Soziale Union (CSU), Freie Demokratische Partei (FDP) (2009) *Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP. 17. Legislaturperiode*. Berlin
- Cypris C, Löhe W, Meudt M, Sander R (1996): Modellansatz und Abbildungsbereich. In: Institut für Agrarpolitik, Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der Universität Bonn und Institute für Betriebswirtschaft, Strukturforschung und Marktforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) (1996): *Endbericht zum Kooperationsprojekt Entwicklung des gesamtdeutschen Agrarsektormodells RAUMIS 96: 20-30*. Bonn und Braunschweig
- Deutscher Bauernverband (DBV) und Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) (2014) *Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie vom 19. März 2014*. Berlin. <http://www.bauernverband.de/entwurf-gesetz-staerkung-tarifautonomie> (download am 02.06.2014)

- Deutscher Caritasverband (2014) Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz). Information für den Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ausschussdrucksache 18(11)140. Berlin
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) (2014) Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 30. Juni 2014 in Berlin zum c) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) – BT-Drucksache 18/1558, b) Antrag der Abgeordneten Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordnete und der Fraktion DIE LINKE. Mindestlohn in Höhe von 10 Euro pro Stunde einführen – BT-Drucksache 18/590. Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 18(11)150. Berlin
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) (2014) Handreichungen für die Industrie- und Handelskammern zum Thema Mindestlohn. Berlin
- Doucouliagos H, Stanley T. D. (2009) Publication Selection Bias in Minimum-Wage Research. A Meta-Regression Analysis. *British Journal of Industrial Relations* 47 (2), S. 406-428
- Engeln J, Gottschalk S, Gürtzgen N, Niefert M, Rammer C, Sprietsma M, Schröder, Schütz H (2011) Evaluation bestehender gesetzlicher Mindestlohnregelungen – Branche: Abfallwirtschaft. Endbericht. ZEW (Mannheim) und infas (Bonn)
- Forschungsdatenzentrum (FDZ) der Statistischen Ämter der Länder (2009) AFiD-Panel Agrarstruktur. Metadaten für die On-Site-Nutzung. Stand: Juni 2009. Kiel
- Forschungsdatenzentrum (FDZ) der Statistischen Ämter der Länder (2012) Amtliche Firmendaten für Deutschland (AFiD). Neue Daten für die Wirtschafts- und Umweltforschung. Faltblatt. Saarbrücken
- Forschungsdatenzentrum (FDZ) der Statistischen Ämter der Länder (2013) Landwirtschaftszählung 2010. Metadaten für die On-Site-Nutzung. Kiel
- Forschungsdatenzentrum (FDZ) der Statistischen Ämter der Länder (2014) Umsatzsteuerstatistik – Voranmeldungen 2011 bis 2012. EVAS 73311. Metadaten für die On-Site-Nutzung. Stand: 18.7.2014. Wiesbaden
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) (2014) Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau: Einigung auf tariflichen Mindestlohn. Pressemitteilung vom 4. Juli 2014. https://www.igbau.de/Land-_und_Forstwirtschaft_sowie_Gartenbau_Einigung_auf_tariflichen_Mindestlohn.html#highlight:mindestlohn (download am 08.08.2014)
- Kalina T, Weinkopf C (2006) Ein gesetzlicher Mindestlohn auch in Deutschland?! Modellrechnungen für Stundenlöhne zwischen 5,00 und 7,50 € - und wie ist es bei den anderen? IAT-Report 2006-06, Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen, Institut Arbeit und Technik, Gelsenkirchen
- Knabe A, Schöb R, Thum M (2014) Der flächendeckende Mindestlohn. Freie Universität Berlin, Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, Diskussionsbeiträge Economics 2014/4. Berlin
- König M, Möller J (2007) Mindestlohneffekte des Entsendegesetzes? – Eine Mikrodatenanalyse für die deutsche Bauwirtschaft. IAB Discussion Paper 30/2007. Nürnberg

- Manning A (2003) Monopsony in Motion. Imperfect Competition in Labor Markets. Princeton University Press. Princeton, USA
- Möller B (2014) Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 30. Juni 2014 in Berlin zum c) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) – BT-Drucksache 18/1558, b) Antrag der Abgeordneten Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordnete und der Fraktion DIE LINKE. Mindestlohn in Höhe von 10 Euro pro Stunde einführen – BT-Drucksache 18/590. Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 18(11)153. Berlin
- Möller J, Bender S, König M, vom Berge P, Umkehrer M, Wolter S, Schaffner S, Bachmann R, Kröger H, Janßen-Timmen R, Paloyo A, Tamm M, Fertig M, Apel H (2011) Evaluation bestehender gesetzlicher Mindestlohnregelungen – Branche: Bauhauptgewerbe. IAB (Nürnberg), RWI (Essen), ISG (Köln)
- Neumark D, Wascher W (2007) Minimum Wages and Employment. Foundations and Trends in Microeconomics 2/2007, Vol. 3, No. 1-2, S. 1-182
- Nölle C (2013) Erntehelfer: Kollegen wie Du und ich. Online-Text vom 7.5.2013. https://www.igbau.de/Erntehelfer_Kollegen_wie_Du_und_ich_2.html (download am 13.08.2014)
- Ragnitz J, Thum M (2007) Zur Einführung von Mindestlöhnen. Empirische Relevanz des Niedriglohnssektors. ifo Dresden berichtet 3/2007, S. 36-39
- Ragnitz J, Thum M (2008) Beschäftigungswirkungen von Mindestlöhnen – eine Erläuterung zu den Berechnungen des ifo Instituts. Ifo Schnelldienst 1/2008, S. 16-20
- Ribhegge H (2008) Denkanstöße zur Mindestlohnkontroverse. Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 4/2008, S. 276-284
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (kurz: Sachverständigenrat) (2013) Gegen eine rückwärtsgewandte Wirtschaftspolitik. Jahresgutachten 2013/14. Wiesbaden
- Schmitt J (2013) Why Does the Minimum Wage Have No Discernible Effect on Employment? Working Paper, Center for Economic and Policy Research, Washington D.C. (USA)
- Schulten T (2014) Mindestlohnregime in Europa ... und was Deutschland von ihnen lernen kann. Studie, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin
- Sozialverband Deutschland (SoVD) (2014) Stellungnahme des Sozialverbandes Deutschland e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz). Information für den Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 18(11)163. Berlin
- Statistisches Bundesamt (2008) Klassifikation der Wirtschaftszweige. Mit Erläuterungen. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2009) Verdienste und Arbeitskosten. Von Lohn und Gehalt zum einheitlichen Entgelt. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2010a) Landwirtschaftszählung. Qualitätsbericht. Wiesbaden

- Statistisches Bundesamt (2010b) Verdienste und Arbeitskosten. Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Ergebnisse für Deutschland. 2008. Fachserie 16, Heft 1. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2011) Verdienste und Arbeitskosten. Verdienste in der Landwirtschaft. Fachserie 16, Reihe 1. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2013) Agrarstrukturerhebung 2013. Qualitätsbericht. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2014a) Arbeitskräfte Agrarstrukturerhebung. Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, Fachserie 3, Reihe 2.1.8. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2014b) Finanzen und Steuern. Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen). Fachserie 14, Reihe 8.1. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2014c) Mindestlöhne in Deutschland am 01. Mai 2014. Online-Tabelle. Wiesbaden.
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VerdiensteArbeitskosten/Mindestloehne/Tabellen/MindestlohnDeutschland.html> (download am 02.07.2014)
- Statistisches Bundesamt (2014d) Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen), Qualitätsbericht. Wiesbaden
- Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V. (2014) Positionspapier zur besonderen Situation bei Saisonarbeitern in der Landwirtschaft. Information für den Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 18(11)159. Berlin
- Vereinigung der sächsischen Wirtschaft (VSW) (2014) Gesetzentwurf zum flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn trifft Schwächste am Arbeitsmarkt und strukturschwache Regionen am meisten. VSW-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) vom 09.04.2014. Dresden. <http://www.vsw-direkt.de/html/themen.htm> (download am 04.06.2014)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) (2014) Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 30. Juni 2014 in Berlin zum c) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) – BT-Drucksache 18/1558, b) Antrag der Abgeordneten Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordnete und der Fraktion DIE LINKE. Mindestlohn in Höhe von 10 Euro pro Stunde einführen – BT-Drucksache 18/590. Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 18(11)137. Berlin
- Artikel in Agra-Europe (ohne Verfasser; zitiert als AgE):
- 14/14, 31. März 2014, S. 1-3: Berufsstand kritisiert Mindestlohnregelung
- 15/14, 07. April 2014, S. 39-41: Kabinettsbeschluss Mindestlohn
- 22/14, 26. Mai 2014, S. 6-7: IG BAU will bundeseinheitlichen Tarifvertrag für Landwirtschaft und Gartenbau
- 24/14, 10. Juni 2014. S. 31: Diskussion um Mindestlohn für Saisonarbeiter

26/14, 23. Juni 2014, S. 5-6: Tarifverhandlungen zum Mindestlohn ohne Ergebnis vertagt

27/14, 30. Juni 2014, S. 28: Doch Ausnahmen für Erntehelfer beim Mindestlohn

28/14, 07. Juli 2014, S. 5-6: Heidelbeerernte ist angelaufen

28/14, 07. Juli 2014, S. 33-34: Galgenfrist für die Landwirtschaft beim Mindestlohn

Artikel in einblick, Gewerkschaftlicher Infoservice:

13/14, 30.06.2014, S. 6: Mauern beim Mindestlohn

Bibliografische Information:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikationen in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

*Bibliographic information:
The Deutsche Nationalbibliothek (German National Library) lists this publication in the German National Bibliographie; detailed bibliographic data is available on the Internet at www.dnb.de*

Bereits in dieser Reihe erschienene Bände finden Sie im Internet unter www.ti.bund.de

Volumes already published in this series are available on the Internet at www.ti.bund.de

Zitationsvorschlag – Suggested source citation:
Kriehn C (2014) Konsequenzen des Mindestlohns für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft : Hypothesen und Datenlage. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 67 p, Thünen Working Paper 37

Die Verantwortung für die Inhalte liegt bei den jeweiligen Verfassern bzw. Verfasserinnen.

The respective authors are responsible for the content of their publications.



Thünen Working Paper 37

Herausgeber/Redaktionsanschrift – *Editor/address*
Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesallee 50
38116 Braunschweig
Germany

thuenen-working-paper@ti.bund.de
www.ti.bund.de

DOI: 10.3220/WP_37_2014
urn:nbn:de:gbv:253-201412-dn054340-7

